

70 Fragen an die Versicherungen

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Herausgeber:

Schweizerischer

Versicherungsverband SVV

C. F. Meyer-Strasse 14

8022 Zürich

© 2005 Schweizerischer

Versicherungsverband, Zürich

Ratgeberteam:

Norbert Hochreutener (Leitung)

Daniela Colombo

Patrick Gindrat

Jörg Kistler

Heinz Ramstein

Romano Simeon

Hansjörg Steiner

Redaktion und Produktion:

Margrit Thüler

Adrienne Lotz

Grafik:

René Habermacher

Visuelle Gestaltung, Zürich

Druck:

Säntisprint AG, Urnäsch

Bestelladresse:

www.svv.ch

info@svv.ch

Vorwort	3
Sachversicherungen	5
Einbruch und Diebstahl	
Feuer- und Elementarschäden, Wasserschäden	
Reiseversicherung	
Privathaftpflichtversicherungen	21
Versicherungen für Mieter, Velofahrer, Tierhalter, Sportler, Hauseigentümer	
Finanzielle Vorsorge mit Versicherungen	37
Lebensversicherungen und gebundene Vorsorge	
Pensionskasse, berufliche Vorsorge	
Motorfahrzeugversicherungen	53
Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
Kaskoversicherungen	
Auto-Insassenversicherung	
Unfallversicherungen	67
Versicherungslücken zuhause und unterwegs	
Schutz bei Arbeitslosigkeit und Stellenwechsel	
Allgemeine Versicherungsfragen	77
Abschluss des Versicherungsvertrags	
Schadenerledigung	
Stichwortverzeichnis	81
Weitere Publikationen des SVV	85
Elektronisch sind wir jederzeit erreichbar	86

Vorwort

Versicherungen begleiten uns durchs ganze Leben. Jeder muss sich regelmässig mit verschiedensten Risiken befassen und diese finanziell absichern. Dabei tauchen immer wieder Fragen auf, die in diesem Versicherungsratgeber beantwortet werden. Gelegentlich muss – im Interesse der Versicherten – auch auf einige Grundsätze des Versicherungswesens hingewiesen werden. So verlangt die Solidarität der Versichertengemeinschaft, dass unnötige oder fahrlässig verursachte Schäden vermieden werden, dass Offenheit und Ehrlichkeit die Beziehung zwischen den Versicherungsgesellschaften und ihren Kunden kennzeichnen.

Ein Team von Fachleuten beantwortet seit mehreren Jahren häufig gestellte Fragen aus allen Versicherungssparten. Diese werden regelmässig in der Sonntagspresse publiziert. Ausserdem werden die Fragen und Antworten auf der Internetseite des Schweizerischen Versicherungsverbandes (www.svv.ch) veröffentlicht.

Sie finden in der vorliegenden Broschüre Antworten auf die meistgestellten Versicherungsfragen, die das Ratgeberteam beantwortet hat.

Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Eintauchen in das spannende Thema Versicherungen.

Ihr Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Sachversicherungen

Diebstahl oder Beraubung – wo ist der Unterschied?	6
Einbruch – was wird bezahlt und was nicht?	7
Viele Diebstahlschäden – werden meine Prämien erhöht?	8
Entschädigung zum Zeitwert – was heisst das?	9
Gegenofferte einholen – darf die Versicherung das tun?	10
Unwetterschäden – welche Versicherung bezahlt?	11
Blitz beschädigt Fernseher – ist das versichert?	12
Prämie nicht bezahlt – ist der Hausrat noch versichert?	13
Randalierschäden – entschädigt mich die Versicherung?	14
Alarmanlage – gibt es eine Prämienvergünstigung?	15
Versicherungssumme – wieso automatische Anpassung?	16
Wasserleitungsbruch – wer kommt für die Kosten auf?	17
Günstige Perlenkette gestohlen – was zahlt der Versicherer?	18
Hotelbungalow ausgeraubt – ist das versichert?	19
Reisegepäck fehlgeleitet – wer entschädigt mich?	20

Diebstahl oder Beraubung – wo ist der Unterschied?

In der Tiefgarage wurde mir meine Handtasche mit einem Barbetrag aus der Hand gerissen. Mein Versicherer bezeichnet diesen Vorfall als «einfachen Diebstahl» und nicht als Beraubung. Er will deshalb das Bargeld nicht entschädigen. Was sagen Sie dazu?

Es trifft zu, dass Geldwerte nur ersetzt werden, wenn sie im Rahmen eines Einbruchs oder einer Beraubung entwendet worden sind. Ob Ihr Versicherer das von Ihnen geschilderte Ereignis zurecht nicht als Beraubung anerkennt, hängt grundsätzlich vom Versicherungsvertrag ab. Einige Verträge fordern als Voraussetzung für die Schadenvergütung die Androhung oder Anwendung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben. Die meisten Hausratversicherer verlangen jedoch lediglich eine einfache Gewaltandrohung oder -anwendung, um das Diebstahlereignis als Beraubung und nicht bloss als «einfachen Diebstahl» zu werten. Das Entreißen einer festgehaltenen Tasche stellt ohne Zweifel eine einfache Gewaltanwendung dar. Bei Versicherungsverträgen, die keine besondere Gewaltanwendung voraussetzen, ist folglich der Tatbestand der Beraubung erfüllt.

Gewaltanwendungsnachweis hilft

Dass Ihr Versicherer den Schaden nicht als Beraubung anerkennt, kann damit zu tun haben, dass er den Nachweis der Gewaltanwendung als nicht erbracht erachtet. Wenn jemand keinen Beweis oder keinen Zeugen beibringen kann, der den Beraubungstatbestand untermauert, verlässt sich die Versicherung in der Regel auf die glaubhafte und nachvollziehbare Schilderung des Schadenhergangs, die das Opfer eines Gewaltverbrechens unmittelbar nach dem Tathergang bei der Polizei gemacht hat. Unterlassene Polizeimeldungen oder gar sich widersprechende Sachverhaltsschilderungen sind selbstverständlich nicht geeignet, den Beraubungstatbestand glaubhaft zu machen.

Einbruch – was wird bezahlt und was nicht?

Einbrecher hinterliessen in meinem Haus einen grossen Schaden. Verschiedene Wertgegenstände wurden gestohlen und die Wände sowie das Mobiliar massiv beschädigt. Welche Schäden bezahlt der Versicherer, und wie lange muss ich auf die Zahlung warten?

Die Versicherungsbedingungen sind unterschiedlich. Viele sehen vor, dass im Falle eines Einbruchdiebstahl-Schadens nicht nur der Diebstahlschaden, sondern auch die Beschädigungen am Hausrat und am Gebäude sowie bestimmte andere Kosten übernommen werden. Voraussetzung für eine vollumfängliche Entschädigung ist aber in jedem Fall eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Versicherungssumme. Es ist für alle Beteiligten ärgerlich, wenn die Entschädigung wegen einer Unterversicherung gekürzt werden muss. Deshalb: Die festgelegte Versicherungssumme sollte dem Neuwert aller versicherten Sachen entsprechen, indexiert sein und bei Wertzuwachs – beispielsweise durch den Kauf zusätzlicher Möbel – entsprechend angepasst werden. Für viel oder wertvollen Schmuck ist eine separate Wertsachenversicherung abzuschliessen, weil die meisten Hausratversicherungen eine Höchstentschädigungsgrenze für Schmuck vorsehen.

Rasche Bezahlung

Zu Ihrer Frage nach der Schadenszahlung: Ihr Versicherer hat sich im Versicherungsvertrag verpflichtet, vier Wochen nachdem die Rechtmässigkeit des Anspruchs erwiesen ist, die vertraglich geschuldete Entschädigung auszurichten. Je rascher Sie Ihre Versicherungsgesellschaft umfassend dokumentieren und über alle Aspekte orientieren, die zur Schadenabklärung und damit zur Feststellung des berechtigten Entschädigungsanspruchs nötig sind, desto schneller werden Sie also in den Genuss der Entschädigung gelangen.

Viele Diebstahlschäden – werden meine Prämien erhöht?

Ich musste kürzlich den vierten Diebstahl innerhalb von drei Jahren anmelden. Jetzt droht mir mein Versicherer mit höheren Prämien und einem heraufgesetzten Selbstbehalt. Darf er das tun und mit welcher Begründung?

Ihr Versicherer handelt korrekt. Er könnte den Versicherungsvertrag im Schadenfall sogar kündigen. Mit dem Vorschlag einer so genannten Vertragssanierung signalisiert Ihr Versicherer aber seine Bereitschaft, Sie trotz der unüblich hohen Schadenfrequenz unter gewissen Voraussetzungen weiterhin zu versichern. Wenn Sie dieses Angebot ausschlagen, wird er den Vertrag voraussichtlich kündigen. Dann müssten Sie einen neuen Versicherer suchen, was angesichts der grossen Schadenbelastung nicht leicht sein dürfte.

Eigenverantwortung im Zentrum

Dass jemand so häufig wie Sie bestohlen wird, ist aussergewöhnlich. Oft ist sorgloses Verhalten des Geschädigten mitverantwortlich für eine solche Häufung der Schadenfälle. Es ist deshalb verständlich, dass sich Ihr Versicherer Gedanken über die Weiterführung Ihres Vertrages macht. Er hat sich nun offenbar entschlossen, Sie mit einem höheren Selbstbehalt zu mehr Eigenverantwortung anzuhalten und ausserdem Ihre künftige Prämie risikogerechter zu gestalten. Mit einer solchen Vertragssanierung schützt der Versicherer seine übrigen Versicherungskunden vor generellen Prämienanpassungen, die sich aus den ausserordentlich hohen Schadenbelastungen bei einzelnen Versicherten ergeben könnten.

Entschädigung zum Zeitwert – was heisst das?

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen meiner Gebäudeversicherung gibt es verschiedene Fachbegriffe, die ich nicht verstehe. So unter anderem den Begriff «Zeitwert». Was heisst das?

Unter dem Zeitwert versteht man den Neuwert eines Objekts, abzüglich der Wertminderung durch Alter, Abnutzung oder Gebrauch. Als Neuwert gelten die Kosten für die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer möglichst identischen Sache am Schadentag. Der Ertragswert ist der kapitalisierte Wert der Jahreserträge, der Verkehrswert eine Mischung zwischen Ertrags- und Zeitwert. Bei Grossschäden an Wohn- und Geschäftshäusern wird in der Regel der Ertragswert, bei abgelegenen landwirtschaftlich genutzten Bauten der Zeitwert stärker gewichtet. Unter Abbruchwert versteht man den Erlös aus dem Verkauf der demontierbaren und verwertbaren Bauteile abzüglich des Aufwands für die Demontage.

Versicherungssumme anpassen

Wer sein zum Neuwert versichertes Haus nach einem Totalschaden wieder aufbaut, wird eine Entschädigung auf der Basis des Neuwertes erhalten. Wichtig ist deshalb, dass die Versicherungssumme korrekt und an den Index der Wohnbaukosten gekoppelt ist. Falls bei der Ermittlung des richtigen Versicherungswertes Probleme auftauchen sollten, so hilft ein Gespräch mit dem Versicherungsberater. Wer sein Haus nicht wieder aufbaut, erhält eine Entschädigung auf der Basis des Verkehrswertes.

Gegenofferte einholen – darf die Versicherung das tun?

Für die Reparatur eines Wasserschadens verlangte meine Gebäude-Wasserversicherung eine Gegenofferte. Sie ist der Meinung, dass die vorliegende Offerte eines Freundes von mir zu hoch ist. Darf mein Versicherer eine Gegenofferte verlangen?

Jeder korrekt arbeitende Versicherer hat die Pflicht, die von seinen Kunden einbezahlten Prämien sinnvoll und treuhänderisch zur Bezahlung der versicherten Schäden einzusetzen. Deshalb ist es selbstverständlich, dass sich der Versicherer über die Ursache und das Ausmass eines Schadens ein Bild macht und dabei unter anderem auch prüft, ob der von einem Versicherten selber eingeholte Kostenvoranschlag für die Schadenbehebung auch wirklich marktkonform ist.

Schadenminderungspflicht

Jeder Geschädigte ist sowohl gesetzlich als auch vertraglich verpflichtet, alles Erforderliche zu unternehmen, um einen eingetretenen Schaden so klein als möglich zu halten. Selbstverständlich bleibt Ihnen dabei jedoch Ihr Anspruch auf eine einwandfreie und fachmännische Schadenbehebung erhalten. Auch Ihr Versicherer strebt ja eine tadellose Erledigung des Schadenfalles an, wobei er für eine bestimmte Arbeitsleistung aber natürlich nicht mehr bezahlen will, als es im Markt sonst üblich ist. Dieses Kostenoptimierungsdenken liegt nicht zuletzt im Interesse aller Versicherten an günstigen Prämien. Es ist deshalb mehr als verständlich, dass das in der gesamten Wirtschaft übliche Arbeiten mit Gegenofferten Einzug in der Versicherungswirtschaft und damit auch im Bereich der Schaden-erledigung gehalten hat.

Unwetterschäden – welche Versicherung bezahlt?

Immer wieder passieren auch in der Schweiz Naturkatastrophen. Wie steht es in solchen Fällen um den Versicherungsschutz? Muss ich eine besondere Versicherung für mein Mobiliar und mein Haus abschliessen?

Bei grösseren Elementarereignissen, wie sie sich auch in der Schweiz alle paar Jahre ereignen, ist der überwiegende Teil der jeweils betroffenen Bevölkerung in der Regel bedürfnisgerecht versichert. Die versicherten Schäden am Hausrat der Betroffenen, an Gebäuden, am Inventar von Betrieben und an Autos werden von den Privatversicherern oder kantonalen Gebäudeversicherungen vergütet. Die Elementarschadenrisiken Hochwasser und Überschwemmung, Sturm und Hagel, Lawinen und Schneedruck sowie Erdbeben, Felsstürze und Steinschlag sind dabei im Rahmen der normalen Feuerversicherung gedeckt. Es besteht ein obligatorischer Selbstbehalt (für Hausrat Fr. 200.–).

Gute Elementarschadenversicherung

Die Höhe der nicht versicherbaren Schäden an Mobilien und Immobilien bei den aufgezählten Elementarereignissen ist nicht so bedeutend, wie dies gelegentlich Medienberichte vermuten lassen – die in der Schweiz bestehende Elementarschadenversicherung erfüllt ihren Zweck bestens. Ein umfassender, bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist deshalb jedermann zu empfehlen. Nur wenn die Versicherungssumme dem tatsächlichen Wiederbeschaffungswert der versicherten Güter entspricht, sind die vollen Leistungen jederzeit sicher gestellt. Eine regelmässige Überprüfung der Versicherungssumme liegt also im Interesse jedes Versicherten.

Blitz beschädigt Fernseher – ist das versichert?

Während eines Gewitters wurde der Fernseher durch Blitzschlag beschädigt. Ein Fachhändler meint, die Reparatur des sieben Jahre alten Gerätes lohne sich nicht mehr. Der Hausratversicherer will aber nur die Reparaturkosten von Fr. 450.– bezahlen. Wieso?

Unterhaltungselektronik-Geräte reagieren sensibel auf Spannungsschwankungen im Stromnetz, da sie im Niederspannungsbereich betrieben werden. Solche Schwankungen können auch durch Blitzschläge entstehen. Schäden durch direkten Blitzeinschlag sind anhand von Spuren der Stromwirkung im Fernsehgerät unschwer zu erkennen. Problematischer ist der Schadennachweis bei indirekter Blitzeinwirkung, weil die dadurch verursachte Spannungsschwankung auch andere Ursachen haben kann. Allerdings kann der Stromlieferant Auskunft geben; er zeichnet Blitzschläge ins Netz auf.

Reparatur oder Ersatz?

In Ihrem Fall hat der Versicherer offenbar als Ursache des Schadens an Ihrem Fernseher einen Blitzschlag anerkannt. Die Höhe der geschätzten Reparaturkosten zeigt das übliche Bild: Mit dem Ersatz einiger elektronischer Bestandteile kann Ihr TV-Apparat wieder einwandfrei instand gestellt werden. Der Ersatz des beschädigten Geräts durch ein neues ist deshalb nicht nötig. Solange die Reparaturkosten den Neuwert eines technisch möglichst vergleichbaren Apparats nicht übersteigen, haben Sie Anspruch auf die fachmännische Reparatur. Dass sich für Sie eine Reparatur des alten Geräts aus kaufmännischen Überlegungen heraus nicht lohnt, ist durchaus möglich. TV-Apparate leben nicht ewig, und eine Reparatur vermag die Lebensdauer des Geräts kaum zu verlängern. Wir empfehlen in solchen Fällen, dass sich die Versicherten die geschätzten Reparaturkosten auszahlen lassen und das Geld beim Kauf eines neuen Fernsehers einsetzen.

Prämie nicht bezahlt – ist der Hausrat noch versichert?

Letzten November erhielt ich für meine Hausratversicherung die Prämienrechnung fürs Folgejahr, fällig am 1. Januar. Ich vergass, den Betrag einzuzahlen. Nun erlitt ich im Februar einen Schaden. Wird der Versicherer den Schaden trotzdem übernehmen?

Die Frist für die Bezahlung der Prämie beträgt grundsätzlich 30 Tage nach Beginn der neuen Versicherungsdauer. Sie hätten den Ihnen in Rechnung gestellten Betrag also bis Ende Januar überweisen müssen. Kommt ein Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach, muss der Versicherer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Versicherten schriftlich mahnen. Bleibt die Mahnung nach Ablauf der Frist von 14 Tagen ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an. Ausnahmen gibt es jedoch, zum Beispiel in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wo gesetzliche Bestimmungen und die Interessen geschädigter Dritter zu berücksichtigen sind.

Fristen immer einhalten

Sollten Sie noch keine Mahnung erhalten haben, wird die Versicherungsgesellschaft den Schaden – sofern dieser im Rahmen der Bedingungen des Versicherungsvertrags gedeckt ist – übernehmen. Wir raten Ihnen aber dringend, bei der Bezahlung der Versicherungsprämien in Zukunft immer die Fristen einzuhalten, da Mahnungen der Versicherungsgesellschaften in der Regel kostenpflichtig sind und ausserdem sowohl beim Versicherer als auch beim säumigen Versicherungsnehmer unnötige Umtriebe verursachen.

Randalierschäden – entschädigt mich die Versicherung?

Mein Haus liegt nahe des Stadtzentrums. Es gibt gelegentlich grössere Demonstrationszüge, die durch unsere Strasse ziehen. Beahlt die Versicherung einen allfälligen Schaden durch Randalierer?

Randalierschäden kommen tatsächlich immer häufiger vor. Anti-Kriegsdemonstrationen, Kundgebungen am 1. Mai, gegen das WEF in Davos oder andere Grossanlässe bleiben meistens von zerstörerischen Ausschreitungen radikaler Gruppen nicht verschont. Dazu kommen die immer häufigeren Tumulte nach grösseren Sportanlässen. In den meisten Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden Schäden bei Krawallen nach Grossveranstaltungen oder bei grösseren Ausschreitungen im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen in der Regel ausgeschlossen.

Zusatzversicherung abschliessen

Wenn Sie sich gegen das Risiko solcher Schäden absichern wollen, müssen Sie eine entsprechende Zusatzversicherung abschliessen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, nicht zu warten, bis sich eine konkrete Gefährdungssituation für Ihr Haus abzeichnet. In einem solchen Fall müssten Sie nämlich davon ausgehen, dass der Versicherer die mit allergrösster Sicherheit zu erwartenden Schäden nicht mehr einschliessen will. Sprechen Sie also mit Ihrem Versicherungsfachmann bald über eine Demo-Deckung. Übrigens: Bei Autos sind Demo-Schäden in der Regel von der Kaskoversicherung ausgenommen, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er selbst oder der Lenker des Fahrzeugs die Gefährdung nicht kannte oder alle erforderlichen Massnahmen zur Schadenvermeidung getroffen hatte.

Alarmanlage – gibt es eine Prämienvergünstigung?

Ich plane in meinem Haus eine Alarmanlage zu installieren. Erhalte ich dafür in der Hausratversicherung einen Prämienrabatt? Welche Installationen sind geeignet, das Einbruchrisiko erheblich zu vermindern?

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Versicherungsberater über Ihr Projekt zu sprechen. Er wird Ihnen sagen können, welche Alarmanlagen von den Versicherungsgesellschaften anerkannt sind und wie hoch ein allfälliger Prämienrabatt ist. Allerdings müssen Sie sich im Klaren sein, dass an eine Prämienverbilligung Bedingungen geknüpft werden. Bleibt beispielsweise die neu installierte Alarmanlage beim Verlassen des Hauses ausgeschaltet und dringt in dieser Zeit jemand ein, so könnten Sie den Anspruch auf Versicherungsleistungen bei einem Einbruch teilweise oder sogar ganz verlieren.

Alarmanlagen empfehlenswert

Alarmanlagen sind oft empfehlenswert, und ihr Einbau drängt sich je nach Lage der Wohnung oder des Hauses sowie der darin befindlichen versicherten Sachen nicht selten geradezu auf. Die Anlagen verhindern nicht nur Schäden, sondern vermitteln auch persönliche Sicherheit. Wer bereits Opfer eines Einbruchdiebstahls geworden ist, kennt das langanhaltende unangenehme Gefühl, wenn jemand im Wohn- oder Schlafzimmer in den persönlichen Sachen gewühlt und Schaden angerichtet hat. Ebenso unerfreulich ist natürlich auch der Verlust von Gegenständen, die einem ans Herz gewachsen und nicht einfach zu ersetzen sind. Die Installation einer geeigneten Alarmanlage kann vor solchen schlechten Erfahrungen schützen.

Versicherungssumme – wieso automatische Anpassung?

Mein Hausratversicherer hat für das neue Jahr die Versicherungssumme ohne Rücksprache mit mir abgeändert. Er weist in seinem Schreiben darauf hin, der Hausratindex habe sich entsprechend erhöht. Ist das erlaubt?

Die Anpassung einer Versicherungssumme ist grundsätzlich nicht zulässig ohne Zustimmung des Versicherten. Allerdings gehen wir davon aus, dass Sie in Ihrer Hausratversicherung bei Vertragsabschluss sinnvollerweise eine automatische Anpassung der Versicherungssumme an die Teuerung vereinbart haben. Deshalb passt Ihr Versicherer die Summe, in Absprache mit dem Bundesamt für Privatversicherungen, jährlich dem neuen Stand des Hausratindex an. Mit Ihrer Zustimmung zu einer automatischen Anpassung haben Sie dafür gesorgt, dass Sie im Schadenfall nicht unbeabsichtigt unterversichert sind. Eine Unterversicherung könnte zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen im Schadenfall führen.

Richtigen Schutz überprüfen

Die automatische Anpassung der Versicherungssumme an die Entwicklung des Hausratindex schützt Sie allerdings nur dann richtig, wenn Sie bei Vertragsabschluss eine korrekte Versicherungssumme vereinbart haben und Sie zudem bei jeder grösseren Anschaffung die Versicherungssumme entsprechend anpassen. Damit Sie nicht nach jeder Neuanschaffung Ihren Versicherer kontaktieren müssen, empfehlen wir Ihnen, bei Vertragsabschluss oder -verlängerung eine Reserve einzubauen und die aufgrund des Hausrat-Inventars errechnete Versicherungssumme um mindestens 10 % zu erhöhen.

Wasserleitungsbruch – wer kommt für die Kosten auf?

Ein Wasserleitungsbruch richtete in meiner Mietwohnung erheblichen Schaden an. Eine Wand hat sich allmählich verfärbt, und an zwei Möbeln hinterliess die Feuchtigkeit Spuren, die ich erst jetzt entdeckte. Wer muss für die Kosten aufkommen?

Wasserleitungen im Wohnbereich sind in der Regel eingemauert. Bei einem Leitungsbruch dauert es daher oft eine ganze Weile, bis die austretende Feuchtigkeit sichtbar wird. Das Wasser sucht im Mauerwerk den Weg des geringsten Widerstands. Der Ort, an dem Feuchtigkeit austritt, und die Bruchstelle können deshalb sehr weit auseinander liegen. Je länger die Feuchtigkeit verborgen bleibt, umso umfangreicher sind meistens die Schäden, unter anderem an Isolationsmaterialien oder an Bauteilen aus Holz.

Gebäudewasser- und Hausratversicherung

Bei einem Wasserleitungsbruch fallen Kosten für die Ortung der Bruchstelle, das Freilegen und Zumauern der Leitung sowie die Leitungsreparatur an. Dazu kommen Folgeschäden an Decken, Wänden, Böden und allenfalls auch an Hausratgegenständen. Die Gebäudewasser-Versicherung des Hauseigentümers deckt – mit einer begrenzten Summe – die Kosten für Ortung, Freilegen und Zumauern der Leitung. Zudem übernimmt sie die Folgeschäden, mit Ausnahme der beschädigten Hausratgegenstände. Dafür kommt die Hausratversicherung auf, die Sie als Mieter abgeschlossen haben. Unter Umständen kann für den Hausratschaden auch die Gebäudehaftpflichtversicherung des Hauseigentümers belangt werden. Nicht versichert ist dagegen die eigentliche Leitungsreparatur; die Kosten für den Ersatz der Leitung muss der Hauseigentümer also selber tragen – ausgenommen, wenn Frost die Ursache des Leitungsbruches ist.

Günstige Perlenkette gestohlen – was zahlt der Versicherer?

Vor drei Jahren erhielt ich die Möglichkeit, eine Perlenkette weit unter ihrem Marktwert zu kaufen. Ich versicherte sie zum Neuwert, den ich im Fachgeschäft bezahlen müsste. Nun wurde die Kette gestohlen. Der Versicherer verlangt den Kaufbeleg. Weshalb?

Wer von seinem Versicherer Schadenersatz beansprucht, muss gemäss Gesetz den Schaden nachweisen. Die Versicherungssumme bildet dabei bloss die Entschädigungsobergrenze. Das Vorhandensein des Gegenstandes müssen Sie mittels Kaufbeleg nachweisen. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann der Nachweis oft auch anderswie erbracht werden. Zertifikate, Fotos, genaue Angaben zu Qualität, Grösse, Form und Gewicht oder auch die nachprüfbaren Angaben des Verkäufers können in einem solchen Fall wertvolle Dienste leisten. Damit erhält der Versicherer Informationen, die ihn in die Lage versetzen, seine Leistungspflicht korrekt abzuklären und die geschuldete Entschädigung an den Versicherten festzulegen.

Marktwert oder Wiederbeschaffungspreis

Es kommt immer wieder vor, dass jemand für einen zerstörten oder gestohlenen Gegenstand seinerzeit nicht den offiziellen Ladenpreis bezahlen musste. Losglück, Gelegenheitskäufe oder gute Beziehungen sind die häufigsten Gründe für besonders günstige Anschaffungen. Die Höhe der Entschädigung im Schadenfall hängt nun davon ab, ob Sie bei der Wiederbeschaffung erneut von diesen speziellen Konditionen profitieren können. Trifft dies nicht zu, so wird Ihnen Ihr Versicherer (wertrichtige Versicherungssummen vorausgesetzt) den Ladenpreis für eine neue Kette vergüten. Auch in der Wertsachenversicherung wird die Entschädigung nach denselben Richtlinien festgelegt – hier würde die für die Kette vereinbarte Versicherungssumme im Schadenfall die Höchstentschädigungsgrenze darstellen.

Hotelbungalow ausgeraubt – ist das versichert?

Mein Mann und ich verbrachten die Ferien in einem Hotelbungalow. Damit wir unabhängig voneinander ins Zimmer gehen konnten, legten wir den Schlüssel jeweils unter die Fussmatte. Ein Dieb sah dies, und als wir beide weg waren, entwendete er alle Wertsachen.

Das Deponieren des Zimmerschlüssels unter der Fussmatte mag zwar bequem sein, kann aber den Hotelgast teuer zu stehen kommen. In dem von Ihnen beschriebenen Fall liegt zwar ein Diebstahl vor, und Sie können den Schaden bei Ihrem Reisegepäck- oder Hausratversicherer geltend machen, sofern dort der so genannte «einfache Diebstahl auswärts» eingeschlossen ist. Nicht versichert ist aber auf jeden Fall das entwendete Bargeld. Zudem müssen Sie damit rechnen, dass die Versicherer die mangelnde Sorgfalt als grobe Fahrlässigkeit beurteilen und ihre Leistungen entsprechend kürzen. Wir raten Ihnen daher dringend an, in den Ferien inskünftig den Zimmerschlüssel entweder auf sich zu tragen oder an der Rezeption des Hotels zu deponieren. Damit vermeiden Sie nicht nur die unangenehme Situation nach einem Diebstahl, sondern auch eine allenfalls reduzierte Versicherungsleistung.

Haftung des Hoteliers?

Ob bei einem solchen Diebstahl eine Haftung des Hoteliers besteht, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, das auch in Europa, sogar in den EU-Staaten, recht unterschiedlich ist. Aber selbst im Falle einer gegebenen Haftpflicht müssten Sie sich allenfalls fahrlässiges Verhalten mit einer entsprechenden Leistungskürzung anrechnen lassen.

Reisegepäck fehlgeleitet – wer entschädigt mich?

Beim Hinflug in die Ferien wurde mein Reisegepäck fehlgeleitet. Es kam erst nach zehn Tagen ins Hotel. Ich musste mir deshalb neue Sachen kaufen. Kann ich meiner Hausratversicherung diesen Schaden anmelden, und vergütet sie mir die vollen Kosten?

Für die volle Kostenvergütung durch den Versicherer müsste ein Diebstahl vorliegen. Ein solcher gilt aber nicht als nachgewiesen, wenn ein Gepäckstück nicht oder nicht pünktlich am Zielflughafen eintrifft. Deshalb übernimmt Ihre Hausratversicherung in der Grunddeckung die Schäden infolge fehlgeleiteten Gepäcks nicht.

Reisegepäckversicherung empfohlen

Wäre Ihr Gepäck verschwunden geblieben, so hätte Ihnen die Fluggesellschaft einen Pauschalbetrag vergütet, der sich nach dem Gewicht des verschwundenen Gepäcks bemisst (gemäss den IATA-Bestimmungen). Sofern Sie den Flug und die Unterkunft zusammen beim gleichen Veranstalter gebucht haben, könnten Sie gemäss Pauschalreisegesetz Ihren Schaden auch beim Reiseveranstalter einfordern. Wenn Sie jedoch grossen Umtrieben und bösen Überraschungen vorbeugen wollen, sollten Sie eine Reisegepäckversicherung abschliessen. Viele Versicherer bieten heute schon eine entsprechende Zusatzdeckung im Rahmen der Hausratversicherung an. Dieser Versicherungsschutz begleitet Sie während dem ganzen Jahr auf Ihren grossen und kleinen Reisen. Sie können aber auch eine speziell auf die geplante Reise zugeschnittene Reisegepäckversicherung wählen. Vergewissern Sie sich in jedem Fall, dass die Versicherung die Kosten für sofort erforderliche Einkäufe übernimmt. Und zwar auch dann, wenn das Gepäck – wie in Ihrem Fall – irgendwann doch noch am Bestimmungsort eintrifft.

Privathaftpflichtversicherungen

Mieterschaden beim Auszug – hilft die Versicherung?	22
Hausschlüssel verloren – was muss ich tun?	23
Velounfall ohne Vignette – was passiert?	24
Geliehenes Velo gestohlen – ist das versichert?	25
Hundebiss – muss ich den Schaden bezahlen?	26
Katze dringt in Nachbarwohnung – wer haftet?	27
Beschädigtes Türschloss – wer übernimmt die Reparatur?	28
Pistenraser – wer bezahlt den Schaden?	29
Anhalten auf der Skipiste – wer haftet bei Unfall?	30
Sturz vom Skilift – bin ich für die Schäden versichert?	31
Zusammenstoss mit Inline-Skater – wie ist das versichert?	32
Unfall auf Spielplatz – wer bezahlt die Kosten?	33
Schneerutsch vom Dach – wer übernimmt den Schaden?	34
Transportschaden beim Umzug – wie ist das versichert?	35
Baum aus Nachbargarten umgestürzt – wer haftet?	36

Mieterschaden beim Auszug – hilft die Versicherung?

Nach dem Auszug machte mein Vermieter einen Schaden geltend, für den ich nicht verantwortlich bin; er verrechnete ihn mit dem von mir geleisteten Depot. Der Vermieter sagte, ich müsse mich an den Privathaftpflichtversicherer wenden. Was soll ich tun?

Das Mietrecht bestimmt, ob und in welchem Rahmen Sie für einen Schaden an der Wohnung aufkommen müssen. Zweifellos ist es richtig, an den Privathaftpflichtversicherer zu gelangen. In dieser Versicherung sind in der Regel Mieterschäden eingeschlossen. Dabei wird Ihr Versicherer nicht nur ausgewiesene Ansprüche entschädigen, sondern sich ebenso mit der Abwehr unberechtigter Forderungen an Sie befassen. Nach Ihrer Schadenmeldung wird er folglich mit Ihrem Vermieter Kontakt aufnehmen, um Sie vor unzulässigen Forderungen zu schützen oder bei der Rückforderung eines unrechtmässig zurückgehaltenen Depotbetrags zu unterstützen. Sollten Sie jedoch für den Schaden aufkommen müssen, wird die Versicherung eine Entschädigung an Sie leisten. Dabei werden der Selbstbehalt und andere im Versicherungsvertrag vorgesehene Leistungskürzungen verrechnet.

Normale Abnutzung nicht versichert

Für eine normale Abnutzung kann Ihr Vermieter Sie nicht verantwortlich machen, und entsprechend müssen weder Sie noch Ihr Versicherer dafür aufkommen. Die Wiederinstandstellung geht zu Lasten des Vermieters, es sei denn, Sie hätten sich im Rückgabeprotokoll zur Übernahme dieser Abnutzungsschäden verpflichtet. Der Mieter hat dagegen für übermässige Abnutzungen selber aufzukommen, zum Beispiel verursacht durch jahrelanges Rauchen in der Wohnung; dasselbe gilt für Schäden aufgrund mangelnder Sorgfalt. Schäden durch Abnutzung sind in den meisten Bedingungen der Schweizer Privathaftpflichtversicherer ausgeschlossen.

Hausschlüssel verloren – was muss ich tun?

Ich habe die Schlüssel der Mietwohnung und Tiefgarage und des Büros verloren. Muss ich den Verlust melden? Was geschieht, wenn mit diesen Schlüsseln in die Wohnung oder ins Büro «eingebrochen» wird? Welche Versicherung würde zahlen?

Die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von verlorenen Schlüsseln besteht insbesondere dann, wenn diese mit Adressangaben versehen sind. In diesem Fall ist das sofortige Auswechseln der Schlösser zu empfehlen. Dabei übernimmt der Privathaftpflichtversicherer die Kosten für den Ersatz des Wohnungsschlüssels und – sofern nötig – der Schlossänderung. Der Ersatz des Büroschlüssels und allenfalls des Schlosses im Büro dagegen sind in der Privathaftpflichtversicherung nicht eingeschlossen. Diesen Schaden müssten Sie selber tragen.

Sofortige Benachrichtigung

Der Arbeitgeber und der Vermieter sind über einen Schlüsselverlust sofort zu informieren. Denn wenn in der Zeit zwischen dem Verlust und Ihrer Meldung eingebrochen wird, könnten Sie für die entstehenden Schäden verantwortlich gemacht werden, falls sich der Einbrecher mit den von Ihnen verlorenen Schlüsseln Eintritt in die Räumlichkeiten verschafft. Dabei müssten Sie für einen allfälligen Schaden in den Büros des Arbeitgebers selber aufkommen; Ihr Privathaftpflichtversicherer würde also nicht bezahlen. Sollte dagegen einem anderen Mieter in der Tiefgarage Gegenstände entwendet werden, käme Ihr Privathaftpflichtversicherer dafür auf. Sobald Sie den Verlust der Büroschlüssel dem Arbeitgeber gemeldet haben, sind Sie auch für allfällige Schäden im Büro nicht mehr haftpflichtig.

Velounfall ohne Vignette – was passiert?

Meine Velo-Vignette wurde mir gestohlen. Wer bezahlt im Schadenfall, wenn ich ohne Vignette mit dem Fahrrad unterwegs bin? Kann ich mich in einem solchen Fall an meinen Privathaftpflichtversicherer wenden?

Leider sind die obligatorischen Velo-Vignetten, der Versicherungsnachweis, recht einfach zu entfernen. Allerdings dürfen diese gemäss der entsprechenden Verordnung von einem Velo auf ein anderes übertragen werden. Wenn jemand also zwei Velos besitzt, kann er eine «Wechsel-Vignette» einsetzen. Der Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht für dasjenige Velo, auf dem die Vignette angebracht ist. Wenn Sie aber mit einem Velo ohne Vignette fahren, haben Sie keinen Versicherungsschutz, und für einen allenfalls von Ihnen verursachten Schaden würde in der Schweiz der Nationale Garantiefonds (NGF) zahlen. Damit käme ein Geschädigter in jedem Fall zu seinem Geld. Der Garantiefonds darf jedoch nach seiner Zahlung auf Sie Regress nehmen und die erbrachte Leistung zurückfordern.

Privathaftpflichtversicherer bezahlt kaum

Würde allenfalls Ihr Privathaftpflichtversicherer für den Schaden aufkommen? Die Privathaftpflichtversicherung bezahlt in der Regel nur jenen Teil des Schadens, der von der obligatorischen Vignetten-Versicherung nicht gedeckt ist. Fehlt die Vignette am Velo, so bezahlen die Versicherer im Prinzip bei einem Haftpflichtfall des Velofahrers gemäss Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts. Sie sollten also Ihr Velo unter keinen Umständen ohne Vignette benutzen.

Geliehenes Velo gestohlen – ist das versichert?

Ich durfte das Velo meiner Nachbarin für eine Einkaufstour benutzen. Während ich im Laden war, wurde das Velo gestohlen. Wer muss für den Schaden aufkommen? Kann ich mich allenfalls an meine Privathaftpflichtversicherung wenden?

Wenn Sie das Velo vor dem Geschäft korrekt abgestellt und abgeschlossen haben, kann Ihnen kein fehlerhaftes Verhalten im Umgang mit der geliehenen Sache vorgeworfen werden. Dies wäre Voraussetzung dafür, dass Ihre Nachbarin von Ihnen Schadenersatz fordern könnte. Ihre Nachbarin oder deren Hausratversicherung – sofern sie das Diebstahlrisiko ausserhalb der Wohnung mitversichert hat – wird also für den Schaden aufkommen müssen. Wenn Sie das Velo nicht abgeschlossen haben, müssten Sie sich jedoch mangelnde Sorgfalt vorwerfen lassen und für den Schaden aufkommen; Ihre Privathaftpflichtversicherung würde in einem solchen Fall allenfalls einen Teil des Schadens übernehmen.

Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz

Wir verstehen allerdings, dass sich für Sie ein persönliches Problem ergeben kann, wenn Sie für den Schaden nicht aufkommen müssen und Ihre Nachbarin nicht versichert ist. Eine Lösung kann Ihre Hausratversicherung sein, sofern Sie Ihnen anvertraute Sachen gegen Diebstahl ausserhalb Ihrer Wohnung mitversichert haben. Bei einigen Gesellschaften können Sie dabei die Velos sogar zum Neuwert versichern. Prüfen Sie also Ihren Versicherungsschutz und lassen Sie sich allenfalls von Ihrem Versicherungsexperten beraten.



Hundebiss – muss ich den Schaden bezahlen?

Ich führte ausnahmsweise den Hund eines Freundes aus. Dabei riss sich dieser von der Leine los und biss einen Jogger ins Bein. Bin ich dafür verantwortlich, und welche Versicherung würde den Schaden bezahlen?

Wenn der Jogger über eine Unfallversicherung – sei es eine obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder eine freiwillige Unfaldeckung bei einer Privatversicherung – verfügt, wird diese für die Heilungskosten und für einen allfälligen Lohnausfall aufkommen. Sonst wird seine Krankenkasse die Heilungskosten bezahlen.

Haftpflicht des Hundehalters

Allenfalls ist eine Haftpflicht des Tierhalters, also Ihres Freundes, nach Obligationenrecht gegeben. Er kann sich nur von dieser Haftung befreien, wenn er nachweist, dass alle objektiv gebotene Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Hundes angewendet worden ist. Dieser Nachweis ist allerdings in der Praxis recht schwer zu erbringen, und er gelingt nur in Ausnahmefällen. Ist die Haftpflicht des Tierhalters gegeben, wird die Privathaftpflichtversicherung des Hundebesitzers den Schaden übernehmen und damit auch für die Regressansprüche der Unfallversicherung oder der Krankenkasse des Joggers aufkommen. Sie selber könnten nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegen würde und dieses nachweisbar wäre. Etwa, wenn Sie einen als besonders bissig bekannten Hund Ihres Freundes nicht an der Leine geführt oder die Leine vor der Begegnung mit dem Jogger losgelassen hätten. In diesem Fall käme Ihre Privathaftpflichtversicherung für den Schaden auf.

Katze dringt in Nachbarwohnung – wer haftet?

Meine Katze kletterte durch ein geöffnetes Fenster in die benachbarte Wohnung und stiess dort eine sehr wertvolle Vase um. Bin ich für den Schaden verantwortlich, und welche Versicherung würde mir bei der Bezahlung helfen?

Als Halter der Katze sind Sie grundsätzlich dafür haftbar, wenn diese Schaden verursacht. Sie können sich allerdings von der so genannten Tierhalterhaftung befreien, wenn Sie nachweisen können, dass Sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung der Katze angewandt haben oder dass der Schaden auch bei Anwendung der nötigen Sorgfalt eingetreten wäre.

Nachweis der üblichen Sorgfalt

Es kann von Ihnen nicht erwartet werden, dass Sie die Katze ständig einsperren und so vom Eindringen in andere Wohnungen abhalten. Auch wenn es die Gerichtspraxis mit dem Entlastungsbeweis des Tierhalters recht streng nimmt, gehen wir davon aus, dass Sie den Nachweis erbringen können, die übliche Sorgfalt ausgeübt zu haben. Anders verhielte es sich, wenn Ihre Katze schon früher in fremde Wohnungen eingedrungen wäre und Schäden angerichtet hätte. Dann könnte man Ihnen wohl vorwerfen, Ihren Sorgfaltspflichten nicht genügend nachgekommen zu sein. Entsprechend müssten Sie oder Ihre Privathaftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen. Übrigens: falls Ihr Nachbar die – wie Sie sagen sehr wertvolle – Vase in einer Wertsachenversicherung eingeschlossen hat, dürfte diese für den Schaden aufkommen. Wir raten Ihnen an, sich diesbezüglich bei Ihrem Nachbarn zu erkundigen.



Beschädigtes Türschloss – wer übernimmt die Reparatur?

Das Türschloss meiner Wohnung wurde aussen von Unbekannten absichtlich verleimt, so dass es ausgewechselt werden musste. Übernimmt der Hausbesitzer oder mein Versicherer die Kosten dafür?

Grundsätzlich sind Sie als Mieter nach dem Gesetz gegenüber dem Vermieter nur dann zu Schadenersatz verpflichtet, wenn Schäden am Mietobjekt auf Ihr Verschulden oder das Verhalten Ihrer Mitbewohner und Gäste zurückzuführen sind. An der unliebsamen Überraschung in Ihrem Fall trifft jedoch weder Sie noch einen Mitbewohner oder Gast ein Verschulden. Vielmehr ist der Schaden durch ein von Ihnen nicht beeinflussbares Verhalten eines Unbekannten entstanden. Sie können sich somit entlasten und sind für den Schaden nicht haftpflichtig. Daher wird auch Ihre Privathaftpflichtversicherung den Schaden nicht bezahlen. Sie wird für Sie hingegen unberechtigte Ansprüche des Vermieters ablehnen.

Eigentümer zahlt bei fehlender Haftung

In Ihrem Fall muss der Schaden vom Eigentümer, also vom Vermieter selber übernommen werden. Damit kommt die allgemein gültige gesetzliche Regel zum Zuge, wonach Schäden immer zu Lasten des Eigentümers gehen, wenn nicht eine spezielle Haftungsbestimmung etwas anderes vorsieht. Bei der Durchsetzung dieses Grundsatzes können Sie, wie erwähnt, auf die Unterstützung Ihres Privathaftpflichtversicherers zählen. Falls der Hausbesitzer von Ihnen eine Kostenübernahme für die Schlossreparatur erwarten sollte, nehmen Sie daher sofort Kontakt mit Ihrer Versicherung auf.

Pistenraser – wer bezahlt den Schaden?

Ich bin auf der Skipiste von einem Raser umgefahren worden und musste ins Spital eingeliefert werden. Wird der Pistenraser zur Verantwortung gezogen, und wer zahlt mir die Heilungskosten und den Lohnausfall?

Für die Heilungskosten wird Ihre Unfallversicherung oder die Krankenkasse aufkommen. Ist Ihnen durch den Unfall weiterer Schaden entstanden, wie etwa ein nicht vergüteter Lohnausfall, können Sie sehr wohl vom schuldigen Skifahrer Entschädigung verlangen. In Extremfällen, wenn der Raser beispielsweise mehrfach Personen gefährdete und trotzdem weiter die Skianlagen benutzen durfte, ist allenfalls auch eine Haftpflicht des Anlagenbetreibers gegeben. Deshalb ist den Skibahnen zu empfehlen, ihnen bekannte notorische Pistenraser nicht mehr zu befördern und allenfalls sogar wegzuweisen.

Rückgriff auf Pistenraser

Nach den Regeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) über das Verhalten von Skifahrern muss die Geschwindigkeit und Fahrweise stets dem Können und den Verhältnissen angepasst werden. Diese Regel hat der fehlbare Skifahrer offensichtlich missachtet; deshalb ist er auch haftbar. Sofern er über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt, wird diese den Schaden übernehmen. Möglicherweise wird sie dem fehlbaren Skifahrer aber grobe Fahrlässigkeit vorwerfen und die Leistungen kürzen. Auch Ihre Unfallversicherung oder Krankenkasse wird auf den Raser sowie dessen Privathaftpflichtversicherung Rückgriff nehmen.

Anhalten auf der Skipiste – wer haftet bei Unfall?

Der Fahrer vor mir auf der Skipiste hat plötzlich gebremst. Ich konnte nicht mehr ausweichen und stiess mit ihm zusammen. Bei der Kollision wurde mein Ski beschädigt. Wer bezahlt mir den Schaden?

Sofern die Beschädigung von Skiern durch Ihre Hausrat- oder Reisegepäckversicherung gedeckt ist, können Sie den Schaden dort anmelden. Eine entsprechende Zusatzversicherung kann bei einigen Gesellschaften abgeschlossen werden. Sehen Sie in Ihrer Versicherungspolice nach und nehmen Sie allenfalls Kontakt mit Ihrem Versicherungsberater auf, wenn Sie das Risiko noch nicht versichert haben sollten.

FIS-Regeln beachten

Es fragt sich weiter, ob der Fahrer vor Ihnen haftpflichtig sein könnte. Wir machen Sie in diesem Zusammenhang auf die Regel des Internationalen Skiverbandes (FIS) aufmerksam, wonach der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so wählen muss, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet. Sollte allerdings der vor Ihnen Fahrende nachweisbar keinen Grund zum plötzlichen Bremsen gehabt haben, müsste er für die Folgen des unnötigen Anhaltens an ungeeigneter Stelle gerade stehen. Er könnte den Schaden seinem Privathaftpflichtversicherer anmelden. Weil Sie offenbar zuwenig Abstand einhielten – was Ihnen ein rechtzeitiges Bremsen verunmöglichte –, tragen Sie aber wahrscheinlich zumindest eine Teilschuld an der Kollision und müssen sich entsprechend am Schaden beteiligen. Wir raten Ihnen an, sich bei künftigen Skiabfahrten vorsichtiger zu verhalten und insbesondere vor Ihnen fahrende Skiläufer zu beachten.

Sturz vom Skilift – bin ich für die Schäden versichert?

Ich fiel aus dem Bügelskilift. Es gelang mir nicht mehr, rechtzeitig aus der Fahrspur zu kommen, und der nachfolgende Skifahrer stürzte über mich. Er brach sich den Arm und musste notfallmässig abtransportiert werden. Wer muss für den Schaden aufkommen?

Sie sind für den Schaden an einer anderen Person dann haftpflichtig, wenn man Ihnen ein Verschulden nachweisen kann. Ein solcher Nachweis ist in vielen Fällen schwierig zu erbringen, wahrscheinlich auch im vorliegenden Fall. Der Skiliftbetreiber wäre dann ersatzpflichtig, wenn er nicht beweisen kann, dass weder ihn noch seine Angestellten ein Verschulden trifft. Er würde aber auch haften, wenn die Anlage einen Werkmangel aufweist. Sollte zum Beispiel der Sicherheitsstandard nicht genügen, müsste er für den Schaden aufkommen.

Selbstschutz durch Versicherung

In Ihrem Fall dürfte es schwierig sein, jemanden für den Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Deshalb ist es wichtig, dass Skifahrer selbst für genügenden Schutz bei einem Unfall sorgen, sei dies beim Unfallversicherer oder bei der Krankenkasse. Die Unfallversicherung wird auf jeden Fall für die Kosten der ärztlichen Betreuung sowie ein vereinbartes Taggeld aufkommen. Sollte eine Haftung durch einen Dritten gegeben sein, wird der Versicherer oder die Krankenkasse später auf diesen Regress nehmen. Zur Sicherheit empfehlen wir Ihnen aber, den Fall Ihrer Privathaftpflichtversicherung zu melden. Sie wird die Schuldfrage abklären, und Sie beim Fehlen eines Verschuldens gegen allfällige unberechtigte Ansprüche des Geschädigten verteidigen.



Zusammenstoss mit Inline-Skater – wie ist das versichert?

Meine Tochter wurde auf dem Trottoir von einem Inline-Skater angefahren und verletzt. Es stellte sich heraus, dass der Skater nicht privat haftpflichtversichert ist. Wer bezahlt nun den Schaden?

Für die Heilungskosten kommt die Unfallversicherung oder die Krankenkasse Ihrer Tochter auf. Für einen allfälligen weiteren, nicht gedeckten Schaden (wie Lohnausfall) muss der Inline-Skater persönlich eintreten, sofern er haftpflichtig ist. Nach dem Strassenverkehrsgesetz darf der Inline-Skater zwar auf dem Trottoir fahren, aber er muss die Geschwindigkeit und die Fahrweise den Umständen anpassen und hat insbesondere den Fussgängern den Vortritt zu gewähren. Die Erfahrung zeigt, dass das Verschulden bei den meisten Kollisionen zwischen Inline-Skatern und Fussgängern beim Inline-Skater liegt. Wenn sich Ihre Tochter also als Fussgängerin nicht völlig unvernünftig verhalten hat, wird sie den Inline-Skater für Schäden aus der Kollision belangen können.

Wichtige Privathaftpflichtversicherung

Der Inline-Skater muss für diese Schäden selber aufkommen, weil er keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Dies kann zu schweren finanziellen Belastungen führen. Deshalb ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung in jedem Fall zu empfehlen – Inline-Skaten ist darin in der Regel eingeschlossen. Allerdings müssen sich Inline-Skater davor hüten, andere Trottoir-Benützer wiederholt zu gefährden, sonst würde ihnen die Versicherung den Versicherungsschutz nach einigen Kollisionen möglicherweise kündigen oder massive Leistungskürzungen vornehmen.

Unfall auf Spielplatz – wer bezahlt die Kosten?

Wegen eines Defekts an der Schaukel auf dem allgemein zugänglichen Spielplatz unserer Überbauung verletzte sich mein Sohn und musste ins Spital eingeliefert werden. Wer haftet für die Heilungskosten?

Da die Schaukeleinrichtung wahrscheinlich fest im Boden verankert ist, handelt es sich um ein so genanntes Werk. Damit hat der Eigentümer den Schaden zu übernehmen, unabhängig davon, ob dieser durch einen Produktfehler, einen mangelhaften Unterhalt oder durch Abnutzung verursacht wurde. Die Gebäude-Haftpflichtversicherung des Eigentümers wird dafür aufkommen müssen, ebenfalls unabhängig von der Ursache des Mangels, der zum Unfall führte.

Rückgriff möglich

Allerdings kann die Gebäude-Haftpflichtversicherung auf einen allfälligen weiteren Haftpflichtigen Rückgriff nehmen. So zum Beispiel bei ungenügendem Unterhalt auf die zuständige Person oder deren Haftpflichtversicherung, bei einem klaren Produktmangel auf den Hersteller oder die Produktehaftpflichtversicherung. Für die Heilungskosten empfehlen wir Ihnen, sich vorerst an die Krankenkasse Ihres Sohnes zu wenden. Sie ist zur Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ein Dritter haftpflichtig ist. Die Krankenkasse würde dann selber auf den am Unfall Schuldigen zurückgreifen. Auf diese Weise bleiben Sie von den Umtrieben, die mit einer direkten Geltendmachung Ihrer Entschädigungsforderung beim allfälligen Haftpflichtigen verbunden sind, verschont.



Schneerutsch vom Dach – wer übernimmt den Schaden?

Als ich nach einem Arztbesuch zu meinem parkierten Auto zurückkehrte, war dieses vom Schnee, der vom Dach des Hauses gerutscht war, beschädigt. Muss der Hauseigentümer für den Schaden aufkommen?

Es gilt der Grundsatz: Häuser müssen so unterhalten werden, dass keine Drittpersonen zu Schaden kommen. Allerdings muss der dazu nötige Aufwand im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Im vorliegenden Fall wäre deshalb unter anderem abzuklären, ob das Dach auf der Strassenseite mit Schneefängern versehen ist oder ob es regelmässig geräumt wurde. Auch müsste geprüft werden, ob Sie selber mit einfachem Blick die Gefahr eines Schneerutsches vom Dach hätten erkennen können. Zum Beispiel, wenn sich bereits eine über den Dachrand hängende grössere Schneemasse gebildet hatte. In diesem Fall wäre von Ihnen zu erwarten gewesen, dass Sie den bedrohten Parkplatz meiden. Kann der Hausbesitzer nachweisen, alles ihm Zumutbare unternommen zu haben, um den Schaden zu vermeiden, wird er von einer Haftpflicht entlastet.

Teilkasko-Versicherung hilft

Auf Grund Ihrer Schilderung ist eine Haftpflicht des Hauseigentümers aber nicht auszuschliessen. Sie können ihn daher bitten, den Schaden seiner Haftpflichtversicherung zu melden. Noch einfacher für Sie ist es allerdings, wenn Sie den Schaden Ihrer Teilkasko-Versicherung melden. Diese wird den Schadenfall mit Ihnen direkt regeln, später allenfalls Rückgriff auf den haftpflichtigen Hauseigentümer oder dessen Haftpflichtversicherung nehmen.

Transportschaden beim Umzug – wie ist das versichert?

Ich half einer Bekannten beim Umzug. Dabei liess ich eine teure Stereoanlage zu Boden fallen. Mein Privathaftpflichtversicherer will nicht bezahlen, mit der Begründung, die Anlage habe ihre durchschnittliche Lebensdauer bereits überschritten. Kann er das?

Wenn Sie haftpflichtig werden, dann müssen Sie oder Ihre Haftpflichtversicherung den wertmässig entstandenen Schaden ersetzen. Damit eine Leistung erbracht werden kann, muss jemand in seinem Vermögen beeinträchtigt worden sein, und es geht darum, den effektiven Schaden zu ermitteln – bei der Haftpflicht spielt also der Neu- oder Wiederbeschaffungswert keine Rolle. Ihr Privathaftpflichtversicherer ist demzufolge verpflichtet, auf das Alter der beschädigten Stereoanlage zu verweisen.

Leistungen zum Zeitwert

Alle Gebrauchsgegenstände verlieren mit der Zeit an Wert, so auch die Stereoanlage, die Sie fallen liessen. Generell gilt in der Haftpflichtversicherung der Zeitwert. Je nach Alter der Stereoanlage und ihrem Gebrauchszustand wird daher der Haftpflichtversicherer einen Abzug vornehmen oder, wie in Ihrem Fall, die beschädigte Stereoanlage als voll amortisiert betrachten. Dies kann gerade bei Geräten der Unterhaltungselektronik nach verhältnismässig kurzer Zeit der Fall sein, je nach Modell und Preis maximal nach etwa 10 Jahren. Falls Sie Ihrer Bekannten ohne eine Vergütung beim Umzug geholfen haben und es sich somit um eine reine Gefälligkeit handelte, würden Sie ohnehin nicht voll haften. Das heisst aber auch, dass Ihre Haftpflichtversicherung allein schon aus diesem Grund einen Abzug vornehmen kann.



Baum aus Nachbargarten umgestürzt – wer haftet?

Bei einem Unwetter stürzte der Baum unseres Nachbarn auf unser Grundstück und verursachte Schäden im Garten, am Haus und Geräteschuppen. Wer haftet und muss für den Schaden aufkommen?

Für Schäden, die durch einen umstürzenden Baum verursacht wurden, haftet in der Regel niemand. Es sei denn, der Baum sei vom jetzigen Grundeigentümer oder einem früheren Besitzer des Grundstückes angepflanzt oder der Vorfall durch eine Veränderung des Terrains begünstigt worden. In einem solchen Fall können Sie gestützt auf die Regeln über die Werkeigentümerhaftung oder nach den Bestimmungen über die Haftung des Grundeigentümers Schadenersatz verlangen. Ausgenommen davon ist, wenn der Schaden auf höhere Gewalt, beispielsweise auf einen Jahrhundertsturm, zurückgeführt werden kann. Muss Ihr Nachbar für den Schaden aufkommen, wird seine Privathaftpflicht- oder seine Gebäudehaftpflichtversicherung für ihn bezahlen.

Sachversicherungen bezahlen

Den Schaden am Haus übernimmt bei Elementarschäden die Gebäude-Feuerversicherung. Für die Schäden im Garten kommt – sofern Sie eine solche abgeschlossen haben – Ihre Umgebungsversicherung auf. Kleine Geräteschuppen sind in den wenigsten Kantonen obligatorisch als Gebäude zu versichern. Die Hausratversicherung sieht jedoch oft die Übernahme von Schäden an solchen Objekten vor. Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsexperten. Falls noch weitere Bäume des Nachbargartens Ihr Anwesen «bedrohen», würden wir Ihnen empfehlen, mit Ihrem Nachbarn Kontakt aufzunehmen und mit ihm über Möglichkeiten zur Risikoverminderung zu sprechen.

Finanzielle Vorsorge mit Versicherungen

Lebensversicherungen

Lebensversicherung als 20-jährige – ist das richtig?	38
HIV-Test – darf Lebensversicherer ihn verlangen?	39
Einmaleinlage für Lebensversicherung – ist das sinnvoll?	40
Fondsgebundene Lebensversicherung – was ist das?	41
Wechsel des Lebensversicherers – was bringt mir das?	42
Gesundheitsfragebogen – muss ich die Fragen beantworten?	43
Lebensversicherung lehnt Summenerhöhung ab – wieso?	44
Begünstigung bei Lebensversicherungen – kann ich frei wählen?	45
Gebundene Vorsorge oder Säule 3a – was heisst das?	46

Pensionskasse, berufliche Vorsorge

Stellenwechsel – was passiert mit dem Pensionskassengeld?	47
Besteuerung von Vorsorgeguthaben – was muss ich beachten?	48
Unterbruch der Arbeitstätigkeit – was tun mit Pensionskasse?	49
Hauskauf mit Pensionskassengeld – ist das zu empfehlen?	50
Konkubinat – was hat das für Folgen bei der zweiten Säule?	51
Pensionskassen-Kapital oder -Rente – was soll ich wählen?	52



Lebensversicherung als 20-jährige – ist das richtig?

Ich bin 20 Jahre alt, berufstätig und ledig. Ein Makler empfahl mir den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit Risiko- und Sparteil. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre und die monatliche Prämie Fr. 250.–. Was meinen Sie dazu?

Grundsätzlich ist eine gemischte Lebensversicherung mit monatlicher Prämienzahlung eine gute Lösung. Sie bietet einen sicheren Ertrag und guten Risikoschutz. Dennoch raten wir Ihnen, den Abschluss einer derart langfristigen gemischten Lebensversicherung gut zu überlegen und sich zu fragen, welche Risiken Sie überhaupt abdecken wollen. Haben Sie als 20-jährige ledige Frau keine Verpflichtungen gegenüber Partner und Kindern, brauchen Sie kaum einen Kapitalschutz für den Todesfall. Was für Sie allenfalls von Wert sein könnte, ist eine erweiterte Invaliditätsvorsorge im Rahmen einer Risikolebensversicherung.

Langfristige Verpflichtungen überlegen

Könnten Sie eine langfristige finanzielle Verpflichtung überhaupt eingehen? Lassen sich die Prämien der zur Diskussion stehenden Lebensversicherung ohne besondere Probleme in Ihr Jahresbudget einfügen? Wenn nicht, besteht das Risiko einer vorzeitigen Auflösung des Lebensversicherungsvertrags mit gravierenden Nachteilen für Sie: Sie würden das erwartete Renditeziel wegen der kürzeren Amortisationszeit der Vertragsabschlusskosten mit Sicherheit nicht erreichen, müssten vielleicht sogar einen Verlust hinnehmen. Planen Sie Ihre finanzielle Zukunft also sorgfältig – dazu gehört die Gesamtberatung durch einen Versicherungsfachmann, bei der alle Aspekte Ihrer persönlichen Vorsorge berücksichtigt werden können.

HIV-Test – darf Lebensversicherer ihn verlangen?

Darf eine Versicherungsgesellschaft im Rahmen der üblichen Gesundheitsprüfung beim Abschluss einer Lebensversicherung den HIV-Test verlangen? Was geschieht, wenn ich den Test verweigere?

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, wie zum Beispiel der obligatorischen Kranken- oder Unfallversicherung, wird weder nach einem HIV-Test gefragt noch einer verlangt. Dies wäre nicht zulässig. Zum Abschluss einer zusätzlichen (freiwilligen) Kranken- oder Unfallversicherung, aber auch einer privaten Lebensversicherung kann der Versicherer die Frage nach einem durchgeführten HIV-Test stellen, und diese muss wahrheitsgetreu beantwortet werden.

Wichtige Information für Risikoabschätzung

Die Versicherer verlangen für die freiwillige Lebensversicherung in der Regel Auskunft über absolvierte HIV-Tests, bei höheren Versicherungssummen fordern sie sogar die Durchführung eines HIV-Tests und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Grund: nur wenn die Versicherer den Gesundheitszustand eines zu Versichernden kennen, können sie eine korrekte Prämie berechnen. Man hat zwar aufmerksam verfolgt, dass sich die Lebenserwartung eines HIV-Erkrankten in den letzten Jahren verlängert hat. Dennoch werden zur Zeit HIV-Positive nicht lebensversichert, weil das Risiko für die Versicherten-gemeinschaft zu gross wäre. Wenn Sie sich also weigern, Ergebnisse von bereits ausgeführten Tests bekanntzugeben oder einen von Ihnen verlangten HIV-Test durchführen zu lassen, so würde das dem Verzicht auf den Abschluss der beantragten Lebensversicherung gleichkommen.



Einmaleinlage für Lebensversicherung – ist das sinnvoll?

Ich habe eine grössere Erbschaft gemacht. Ein Bekannter empfahl mir, einen Teil des Betrages als Einmaleinlage in eine Lebensversicherung einzuzahlen. Ist das wirklich sinnvoll und eine gute Lösung für mich?

Die Einmaleinlage in eine Lebensversicherung kann als Anlage-lösung durchaus Sinn machen. Sie ist dann interessant, wenn ein grösserer Betrag gesamthaft für die Vorsorge angelegt werden soll, und eignet sich speziell für Policen, mit denen eine Altersrente erworben wird. Aber auch bei einer klassischen gemischten Versicherung kann es sinnvoll sein, einen grösseren Betrag auf einmal zu investieren. So etwa, wenn der Sparbetrag in Fondsanteilen angelegt wird, wodurch sich die Ertragsaussichten erhöhen können. Damit verbunden ist natürlich aber auch ein besonderes Anlagerisiko, über das Sie sich im Klaren sein müssen.

Gesamtberatung empfohlen

Mit ihren garantierten Erträgen ist die Einmaleinlage heute eine sehr interessante Alternative. Beachten Sie, dass Sie beim Abschluss eine Stempelsteuer von 2,5 % entrichten müssen. Zudem ist der Ertrag nur dann steuerfrei, wenn die Versicherung nach dem 60. Altersjahr ausbezahlt wird, mindestens fünf Jahre gedauert hat und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossen worden ist. Ob die Einmaleinlage für Sie wirklich zweckmässig und eine gute Lösung ist, lässt sich nur im Rahmen einer Gesamtberatung ermitteln, bei der alle Aspekte Ihrer persönlichen Vorsorge berücksichtigt werden – kontaktieren Sie hierzu Ihren Versicherungsberater.

Fondsgebundene Lebensversicherung – was ist das?

Ein Bekannter empfahl mir, eine fondsgebundene Lebensversicherung abzuschliessen. Was muss ich darunter verstehen? Ist diese Anlageform mit besonderen Risiken verbunden? Wer kann mich beraten?

Eine fondsgebundene Lebensversicherung ist im Prinzip eine völlig normale Lebensversicherung mit garantierter Todesfall- und Invaliditätsleistung. Sie unterscheidet sich von den klassischen Lebensversicherungen dadurch, dass das Vorsorgekapital mit Anlagen in bestimmten Fonds gebildet wird, die von Ihnen ausgewählt werden können. Entwickeln sich diese Fonds positiv, wächst entsprechend auch das Vorsorgekapital. In den letzten Jahren haben allerdings viele Fonds wegen der Entwicklung der Finanzmärkte an Wert verloren. Von diesem unerfreulichen Trend waren vor allem diejenigen Versicherten betroffen, die ihre Lebensversicherung vorzeitig auflösen wollten. Über eine längere Zeit betrachtet vermag sich eine solche Lebensversicherung aber durchaus zu lohnen, weil damit ein überdurchschnittlicher Wertzuwachs erzielt werden kann.

Risikobereitschaft prüfen

Ihr Entscheid zum Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung hängt im Wesentlichen davon ab, ob für Sie erforderlich ist, dass die Höhe des Vorsorgekapitals am Ende der Laufzeit der Versicherung im Voraus definitiv feststeht, oder ob Sie bereit sind – mit Aussicht auf einen vielleicht höheren Ertrag – die Wertschwankungen in Kauf zu nehmen. Der Entscheid zur Anlage eines Teiles Ihres Vermögens in eine fondsgebundene Lebensversicherung sollte im Rahmen einer Gesamtberatung durch den Versicherungsberater erfolgen.



Wechsel des Lebensversicherers – was bringt mir das?

Ein unabhängiger Versicherungsberater hat uns geraten, die bestehende Lebensversicherung zu annullieren und eine neue Police bei einem anderen Versicherer abzuschliessen. Was halten Sie davon?

Wer vorzeitig aus einem Lebensversicherungsvertrag aussteigt, muss in jedem Fall einen Verlust hinnehmen. Der Rückkaufverlust hängt von der Vertragsdauer, dem Zeitpunkt der Auflösung und dem Bonussystem ab. Je kürzer die bisherige Laufzeit der Police und je grösser der in Aussicht gestellte Schlussbonus, desto mehr Geld verlieren Sie bei der vorzeitigen Auflösung. Hinzu kommt: Wenn Sie den neuen Vertrag abschliessen, sind Sie älter als beim Abschluss des ursprünglichen Vertrags. Vielleicht hat sich auch Ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Das kann zur Folge haben, dass Sie bei der neuen Versicherungsgesellschaft höhere Risikoprämien als bisher für dieselbe Versicherungsdeckung bezahlen müssen.

Vor- und Nachteile abwägen

Aus diesen Gründen müssen Sie sich vor einer allfälligen Auflösung der bisherigen Police überlegen, ob eine neue Lebensversicherung alle diese Nachteile mehr als aufwiegen kann. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auch noch das Gespräch mit dem Versicherungsberater Ihrer Lebensversicherung zu suchen. Teilen Sie ihm Ihre Änderungswünsche mit und ersuchen Sie ihn zu prüfen, ob es für Sie andere, günstigere Alternativen gibt. Vielleicht sind es bloss Missverständnisse, die Sie an einen Wechsel der Lebensversicherungsgesellschaft denken lassen – das Gespräch mit Ihrem Berater wird nicht nur diese ausräumen, sondern auch allen Aspekten Ihrer langfristigen Vorsorgeplanung Rechnung tragen.

Gesundheitsfragebogen – muss ich die Fragen beantworten?

Ich möchte eine Lebensversicherung abschliessen. Der Versicherer verlangt nun, dass ich umfassende Gesundheitsfragen beantworte. Muss ich dieser Aufforderung nachkommen?

Der Abschluss einer Lebensversicherung ist freiwillig. Anders als bei den Sozialversicherungen ist für die private Lebensversicherung eine individuelle, auf das Risiko abgestimmte Prämie zu bezahlen. Das heisst, dass die Prämie dem Gesundheitszustand des Versicherten angepasst wird. Wer also zum Beispiel im Verhältnis zur Durchschnittsbevölkerung ein grösseres Sterblichkeitsrisiko aufweist, zahlt eine entsprechend höhere Prämie, oder es wird ein Vorbehalt wegen vorbestandener Krankheit angebracht. In einzelnen Fällen muss aus Risikogründen ein Antrag sogar abgelehnt werden.

Wahrheitsgetreu antworten

Wenn Sie also eine private Lebensversicherung abschliessen wollen, müssen Sie die Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand wahrheitsgetreu beantworten. Aufgrund dieser Gesundheitsprüfung vermag der Versicherer die korrekte Prämie zu berechnen. Wenn ein Gesundheitsfragebogen nicht korrekt ausgefüllt worden ist, kann der Versicherer beim Eintritt eines Ereignisses unter bestimmten Voraussetzungen die Leistung verweigern. Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung zum Schutze der Versichertengemeinschaft aufgenommen. Deren Interessen an vernünftigen Prämien dürfen nicht durch Extremrisiken tangiert werden, die nur aufgrund wahrheitswidriger Angaben beim Vertragsabschluss im Versichertenkreis aufgenommen werden.



Lebensversicherung lehnt Summen- erhöhung ab – wieso?

Ich möchte die Summe meiner Lebensversicherung erhöhen, die ich vor zehn Jahren abgeschlossen habe. Der Versicherer lehnt diese Erhöhung zu den bisherigen Bedingungen jedoch ab, aus Gründen der Gesundheitsprüfung. Darf er das?

Der Gesundheitszustand eines Menschen verändert sich im Laufe der Zeit. Der Abschluss einer Lebensversicherung beruht jedoch immer auf dem ärztlichen Befund zum Zeitpunkt des Antrags. Je nach Höhe der Versicherungssumme verlangt der Versicherer eine mehr oder weniger ausführliche Gesundheitsprüfung. Auf Grund des ärztlichen Befundes entscheidet der Versicherer über Annahme oder Ablehnung des Antrages und die Höhe der versicherten Summe.

Erneute Risikoprüfung

Wenn Sie nun eine Lebensversicherung abgeschlossen haben und Jahre später die Deckung erhöhen möchten, verlangt der Versicherer mit dem Antrag eine neue Gesundheitsprüfung zur Beurteilung der Risikoerhöhung. Nur in Kenntnis der Prüfungsergebnisse kann er entscheiden, ob er den Antrag annehmen, und wenn ja, zu welchen Bedingungen er die Erhöhung der Versicherungssumme akzeptieren will. Unabhängig von diesem Entscheid wird aber natürlich die bisherige Versicherung fortgeführt, zu deren Annahme sich der Versicherer ja bereits vor Jahren entschieden hat. Trotz erneuter Prüfung wird also Ihr Besitzstand an Versicherungsschutz zu den bisherigen Bedingungen gewahrt, und eine allenfalls wegen des gestiegenen Risikos heraufgesetzte Prämie würde nur für den Teil der Summen-erhöhung gelten.

Begünstigung bei Lebensversicherungen – kann ich frei wählen?

Kann ich beliebige Personen mit meiner privaten Lebensversicherung begünstigen? Oder gibt es gesetzliche Einschränkungen? Und wie verhält es sich mit der Säule 3a, der so genannten gebundenen Vorsorge?

Es gilt bei der dritten Säule des Schweizer Vorsorgesystems – der Selbstvorsorge – zwischen der gebundenen Vorsorge und der freien Vorsorge zu unterscheiden. In der freien Vorsorge, der Säule 3b, gibt es keine Begünstigungs-Vorschriften. Sie sind also bei der privaten Lebensversicherung völlig frei in Ihrer Entscheidung, wer Ihr Vorsorgekapital nach Ihrem Tod erhalten soll – nur allfällige Pflichtanteile Ihrer Erben dürfen dadurch nicht verletzt werden. Anders ist es in der gebundenen Vorsorge, der Säule 3a, die nur Erwerbstätigen offen steht. Diese Vorsorgeform wird steuerlich bevorzugt behandelt wie die berufliche Vorsorge, die zweite Säule. Die Begünstigung ist deshalb ähnlich geregelt wie bei der Pensionskasse, allerdings mit einem etwas grösseren Spielraum.

Säule 3a mit Begünstigtenordnung

Die Begünstigtenordnung der Säule 3a, der gebundenen Vorsorge, sieht vor, dass als Begünstigte nur folgende Personen zugelassen sind: Erstens der überlebende Ehepartner; zweitens die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der oder die Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, oder eine Person, die mit dem oder der Verstorbenen während der letzten fünf Jahre ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgenommen muss; drittens die Eltern; viertens die Geschwister und fünftens die übrigen Erben. Dabei besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge 3 bis 5 zu ändern.



Gebundene Vorsorge oder Säule 3a – was heisst das?

Empfehlen Sie mir, einen Säule-3a-Vertrag abzuschliessen? Wo soll ich diesen abschliessen, bei der Bank oder dem Versicherer? Ich könnte jährlich einen bestimmten Betrag in diese Vorsorgeform investieren.

Die so genannte Säule 3a, die gebundene Vorsorge, ist für die Altersvorsorge sehr gut geeignet, ermöglicht sie doch den planmässigen Aufbau eines Alterskapitals. Von Vorteil ist dabei auch die aufgeschobene Besteuerung. Diese entlastet den Vorsorgenden während der Sparphase steuerlich. Beim Bezug des Alterskapitals wird dann das aufgebaute Alterskapital separat zum Einkommen und zu einem speziellen reduzierten Satz besteuert. Säule-3a-Produkte werden von Versicherungen und Banken angeboten. Bei beiden erhält man wegen der Langfristigkeit der Anlage eine attraktivere Verzinsung als mit normalen Sparformen. Dabei sind die Erträge bei Versicherung und Bank in etwa vergleichbar.

Todesfall versichert

Der Hauptunterschied zwischen der Versicherungs- und Banklösung liegt darin, dass bei der Versicherung ein Todesfallkapital versichert ist. Zudem wird mit der Versicherung das angestrebte Kapital auch dann erreicht, wenn wegen Erwerbsunfähigkeit keine Prämien mehr zu bezahlen sind. Bei der Versicherung wird eine vertragliche Verpflichtung zur Prämienzahlung vereinbart, bei der Banklösung dagegen erfolgt die jährliche Beitragszahlung ohne vertragliche Verpflichtung. Vor allem der Vorteil des Risikoschutzes ist der Grund, dass deutlich mehr als die Hälfte aller Säule-3a-Verträge bei Lebensversicherern abgeschlossen werden.

Stellenwechsel – was passiert mit dem Pensionskassengeld?

Ich werde nächstens meine Stelle wechseln. Was muss ich bezüglich meines Pensionskassenguthabens unternehmen? Kann ich über den Teil des Guthabens, der nicht zum Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, frei verfügen?

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge legt fest, dass der Versicherte beim Stellenwechsel die ganze Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringen muss. Dabei hat der Versicherte seiner bisherigen Pensionskasse bekanntzugeben, an welche Vorsorgeeinrichtung seine Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

Individuelle Regelungen möglich

Sollte die mitgebrachte Austrittsleistung höher sein als die zum Einkauf notwendige Leistung, so ist der überschüssende Teil in einer Freizügigkeitspolice anzulegen oder auf ein Freizügigkeitskonto einzuzahlen. Sie können also nicht frei über diesen Teil verfügen. Zu beachten ist zudem, dass Freizügigkeitsleistungen auf höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen verteilt werden dürfen. Reicht das vorhandene Vorsorgekapital nicht aus, um sich voll in die Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung einzukaufen, so kann sich der Versicherte verpflichten, die zusätzlich benötigten Beiträge in einer zu vereinbarenden Frist einzubringen. Sind auf Freizügigkeitskonti oder in Freizügigkeitspolicen bereits zusätzliche Vorsorgekapitalien vorhanden, sind diese zum reglementarischen Einkauf zu verwenden. Sie können aber auch zum Einkauf in zusätzliche, «überobligatorische» Leistungen der neuen Pensionskasse verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung dies erlauben.



Besteuerung von Vorsorgeguthaben – was muss ich beachten?

Ich möchte die Auszahlung meiner Vorsorgeguthaben aus der Pensionskasse und der so genannten gebundenen Vorsorge planen. Was muss ich hinsichtlich der Steuern beachten? Wie kann ich die Auszahlungen staffeln?

Es ist richtig, dass Sie sich frühzeitig mit den Auszahlungen der Vorsorgeguthaben beschäftigen, um diese steuerlich optimal aufeinander abzustimmen. Für die Besteuerung der Kapitalauszahlungen oder der Rentenleistung der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Falls Sie nach dem Übergang in den Ruhestand Wohnsitz im Ausland hätten, würden Sie quellensteuerpflichtig – massgebend für die Steuerbemessung wäre in diesem Fall derjenige Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung domiziliert ist. Ähnlich verhält es sich mit der so genannten gebundenen Vorsorge, der Säule 3a. Zu beachten ist bei der Planung der Auszahlungen, dass die Steuerbehörden grundsätzlich nur zwei Vorsorgekonti bzw. Vorsorgepolicen pro Steuerpflichtigen akzeptieren.

Auszahlungen staffeln

Da die Besteuerung des Einkommens progressiv verläuft, ist es in der Regel empfehlenswert, eine Auszahlung von Guthaben aus der Pensionskasse, der zweiten Säule, und der gebundenen Vorsorge im selben Steuerjahr zu vermeiden. Guthaben aus der gebundenen Vorsorge können bereits fünf Jahre vor dem offiziellen Rücktrittsalter bezogen werden. Bei Vorsorgepolicen im Rahmen der Säule 3a kann man den Zeitpunkt der Auszahlung schon beim Vertragsabschluss festlegen, während bei der beruflichen Vorsorge der Auszahlungsmodus von den Bestimmungen des Pensionskassenreglements abhängt.

Unterbruch der Arbeitstätigkeit – was tun mit Pensionskasse?

Ich beabsichtige, meine Arbeitstätigkeit für eine unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Was muss ich hinsichtlich meines Vorsorgekapitals bei der Pensionskasse tun? Was passiert mit dem Guthaben während des Erwerbsunterbruchs?

Sie müssen den Unterbruch der Arbeitstätigkeit Ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen und gleichzeitig festlegen, in welcher zulässigen Form Sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Als solche gelten Freizügigkeitspolizen bei Versicherern und Freizügigkeitskonten bei Banken. Das Freizügigkeitsguthaben darf aber an höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Diese Verträge können auch durch einen Todesfall- und Invaliditätsschutz ergänzt werden, der entweder durch eine separat zu entrichtende Prämie oder durch das Vorsorgekapital finanziert werden kann.

Auffangeinrichtung vermeiden

Ohne Mitteilung würde Ihre Vorsorgeeinrichtung spätestens nach zwei Jahren die Ihnen zustehende Freizügigkeitsleistung samt Verzugszins einer so genannten Auffangeinrichtung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) überweisen. Die Vorsorgeeinrichtung ist aber nicht verpflichtet, mit der Überweisung zwei Jahre zuzuwarten, sondern kann den Geldtransfer bereits nach kurzer Zeit vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Auffangeinrichtung die Kosten für die Kontoführung dem Kontoinhaber verrechnet. Regeln Sie also die Weiterführung Ihrer Vorsorge rechtzeitig mit der Vorsorgeeinrichtung Ihrer Firma, wo man Ihnen auch allfällige Fragen bezüglich möglicher Freizügigkeitseinrichtungen beantworten wird.



Hauskauf mit Pensionskassengeld – ist das zu empfehlen?

Kann ich mein Pensionskassenguthaben für den Kauf einer Wohnung beanspruchen? Was sind die Voraussetzungen für den Bezug, wieviel kann ich beziehen, und muss ich bestimmte Fristen für die Auszahlung beachten?

Ja, Sie können das Kapital, das Sie aufgrund der obligatorischen beruflichen Vorsorgen gemäss BVG geüffnet haben, für den Kauf einer Wohnung verwenden. Allerdings gibt es gewisse Einschränkungen. So können Sie Ihr BVG-Kapital nur für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Ihrem Wohnort verwenden, also nicht für den Erwerb einer Ferienwohnung. Zudem ist der maximale Vorbezug limitiert. Bis zum 50. Altersjahr entspricht dieser der Freizügigkeitsleistung, nach dem 50. Altersjahr gilt die maximale Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls diese Summe höher ist. Der minimale Vorbezug beträgt 20 000 Franken; dieser kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Auszahlungsfrist prüfen

Weil verschiedene Vorsorgeeinrichtungen in jüngster Zeit in Unterdeckung geraten sind, wurden die Bestimmungen über die Auszahlung von Beiträgen für die Wohneigentumsförderung jedoch vor einiger Zeit angepasst. So kann sich eine Vorsorgeeinrichtung mit der Auszahlung sechs Monate Zeit lassen, im Falle einer Unterdeckung sogar bis zu 12 Monate. Wir empfehlen Ihnen daher, rechtzeitig Ihre Vorsorgeeinrichtung zu kontaktieren, um den frühestmöglichen Auszahlungstermin zu erfahren. Dabei können Sie auch den genauen Betrag erfahren, der Ihnen für den geplanten Wohnungskauf zur Verfügung stehen würde.

Konkubinatspartner – was hat das für Folgen bei der zweiten Säule?

Ich lebe im Konkubinatspartner und bin nicht mehr berufstätig. Was passiert, wenn mein Partner an einer Krankheit stirbt? Erhalte ich neben der AHV-Rente eine Rente von der Pensionskasse meines Partners? Wie kann mein Partner sonst noch für mich vorsorgen?

Für Konkubinatspartner ist es besonders wichtig, sich möglichst frühzeitig mit der Frage der Gestaltung der Altersvorsorge für den Fall des Ablebens eines Partners zu befassen. Ein Hinweis zur ersten Säule: Sie erhalten Ihre eigene AHV-Rente. Dagegen haben Sie keinen Anspruch auf eine Witwenrente bei einem frühzeitigen Tod Ihres Partners.

Bedingungen für Pensionskassenrenten

Etwas komplizierter präsentiert sich die Lage bei der beruflichen Vorsorge. Gemäss dem heute geltenden Gesetz haben Sie als Lebenspartnerin einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus der Pensionskasse Ihres Partners, sofern Sie in den letzten fünf Jahren mit dem Verstorbenen eine Lebensgemeinschaft geführt haben, von ihm massgeblich unterstützt wurden oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Analoges gilt für die steuerbegünstigte Säule 3a, die als gebundene Vorsorge den Erwerbstätigen offen steht. In der privaten Lebensversicherung, der Säule 3b, ist Ihr Partner dagegen frei, wen er begünstigen will – er darf hier lediglich allfällige Pflichtteilsansprüche seiner Erben nicht verletzen.



Pensionskassen-Kapital oder -Rente – was soll ich wählen?

Die Versicherer kündigten Rentensenkungen an. Kann ich dieser Kürzung entgehen, indem ich mir bei der Pensionierung das Kapital ausbezahlen lasse? Was muss ich bei diesem Entscheid berücksichtigen? Gehe ich beim Kapitalbezug besondere Risiken ein?

Bei Ihren Überlegungen zu einem eventuellen Alterskapital-Bezug bei Ihrer Pensionierung – sofern das gemäss Reglement Ihrer Pensionskasse überhaupt möglich ist – müssen Sie bedenken, dass der Bezug einer (auch reduzierten) Rente Ihnen die Sicherheit gibt, Monat für Monat einen festen Betrag ausbezahlt zu erhalten. Denn bei den Versicherern ist die Auszahlung einer einmal zugesprochenen Rente während der ganzen Laufzeit gewährleistet.

Anlagerisiko selber tragen?

Wenn Sie sich für einen Kapitalbezug entscheiden, tragen Sie das Anlagerisiko selbst. Sie werden mit den gleichen Anlageproblemen konfrontiert sein, mit denen sich die Versicherer und Pensionskassen gegenwärtig auseinandersetzen haben. Ob Sie dabei einen höheren Kapitalertrag als Ihr Versicherer erzielen können, ohne grössere Risiken einzugehen, ist fraglich. Andererseits haben Sie mit dem Kapital natürlich die Möglichkeit, Ihren persönlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie keine bedeutenden finanziellen Verpflichtungen und deswegen mehr Freiheit bei der Verwendung des Guthabens haben. Da der Kapitalbezug in der Regel mehr Risiken beinhaltet, eignet er sich eher für diejenigen, die über ein grösseres Vermögen verfügen. Wir empfehlen Ihnen, die Frage mit Ihrem Versicherungsberater zu besprechen, der Ihre persönlichen Verhältnisse kennt, also alle Aspekte Ihrer langfristigen Vorsorgeplanung berücksichtigen kann.

Motorfahrzeugversicherungen

Totalschaden – was ist das Auto noch wert?	54
Unfall durch ausländisches Fahrzeug – wer bezahlt?	55
Auffahrunfall auf Autobahn – wie wird entschädigt?	56
Kollision beim Einfädeln auf Autobahn – wer ist schuld?	57
Vortritt im Kreisverkehr – was ist zu beachten?	58
Verkehrsunfall – braucht es den Beizug der Polizei?	59
Autoreparatur nach Unfall – wer bezahlt den Garagisten?	60
Steinwurf beschädigt Auto – wer übernimmt die Kosten?	61
Verkehrsunfall im Ausland – was muss man tun?	62
Autofahren unter Alkoholeinfluss – was hat das für Folgen?	63
Autodiebstahl – muss der Versicherer immer bezahlen?	64
Persönliche Sachen im Auto – sind sie versichert?	65
Insassenversicherung – wieso ist sie nötig?	66



Totalschaden – was ist das Auto noch wert?

Stimmt es, dass ein Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer für ein Auto mit Totalschaden nur die Summe bezahlen muss, für die der Besitzer auf dem Fahrzeugmarkt ein gleichwertiges Occasions-Auto kaufen kann?

Grundsätzlich ja. Nach Haftpflichtrecht hat der Geschädigte Anspruch auf gleichwertigen Ersatz der beschädigten Sache. Bei der Ermittlung der Versicherungsleistung nach dem Totalschaden eines Fahrzeuges gilt es also primär, den Vorunfallwert des beschädigten Fahrzeuges festzulegen. Diese Bewertung wird durch einen technischen Experten vorgenommen. Die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung des Entschädigungswertes durch diesen Fachmann sind der Neuwert (das heisst der Katalogpreis sowie der Wert der Sonderausrüstungen, die im Werk eingebaut worden sind), der Wert des eingebauten Zubehörs, die Betriebszeit seit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges sowie die seither zurückgelegten Kilometer.

Sorgfältig ermittelte Entschädigung

Im Weiteren werden vom Experten natürlich der Zustand des Fahrzeuges, die aktuelle Marktlage für Gebrauchtwagen, allfällige Vorschäden sowie bevorstehende Unterhaltsinvestitionen berücksichtigt. Mit dieser sorgfältig ermittelten Entschädigung sollte sich der Besitzer eigentlich ohne besondere Probleme wieder ein gleichwertiges Fahrzeug auf dem Markt für Gebrauchtwagen beschaffen können. Dieser Occasionsmarkt ist – nicht zuletzt dank neuer Kommunikationsmittel wie Internet – für jedermann recht transparent geworden, und der Ersatz eines Autos mit Totalschaden wurde entsprechend erleichtert.

Unfall in der Schweiz durch ein ausländisches Fahrzeug – wer bezahlt?

Ein Auto mit ausländischem Nummernschild rutschte auf dem Schnee in mein Fahrzeug. An meinem Auto entstand erheblicher Schaden. Wie kann ich den ausländischen Halter belangen? Wer hilft mir bei der Durchsetzung meiner Ansprüche?

Falls die Polizei nicht kommen kann, um einen Rapport zu erstellen, ist es zwingend, dass Sie bei einem solchen Unfall gemeinsam mit Ihrem Unfallpartner das Europäische Unfallprotokoll ausfüllen. Wenn Sie über eine Vollkasko-Versicherung verfügen, können Sie diesen Schaden melden. Sie wird den Schaden bezahlen und die Leistungen – in der Regel inklusive dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt – beim ausländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zurückfordern. Falls Sie keine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen haben, können Sie sich an das Nationale Versicherungsbüro (NVB) wenden. Dieses informiert (Gratistelefonnummer 0800 831 831), welcher Schadenregulierer den ausländischen Haftpflichtversicherer in der Schweiz vertritt. Ein Experte wird den Schaden an Ihrem Fahrzeug begutachten. Der Schadenregulierer wird die Reparaturrechnung, wie auch sämtliche weiteren gerechtfertigten Forderungen, im Namen und Auftrag des Haftpflichtversicherers des Schadenverursachers regulieren.

Unbekannter Schadenverursacher

Sollte der Verursacher des Unfalls unbekannt sein, ist umgehend die Polizei zu benachrichtigen. Ihr Vollkasko-Versicherer bezahlt in diesem Fall den Schaden, allerdings unter Abzug des vertraglich vereinbarten Selbstbezalts. Hinzu kommt für Sie der im Versicherungsvertrag vorgesehene Bonusverlust. Ohne Vollkasko-Versicherung können Sie sich an den Nationalen Garantiefond (NGF) wenden (Gratistelefonnummer 0800 831 831). Dieser würde den Sachschaden unter Abzug des gesetzlich vorgesehenen Selbstbezalts von CHF 1000.– übernehmen.



Auffahrunfall auf Autobahn – wie wird entschädigt?

Ich fuhr auf der Autobahn. Plötzlich bremste der vor mir fahrende Autolenker brüsk ab. Da ich nicht rechtzeitig anhalten konnte, kam es zu einem Auffahrunfall. Wer muss den Schaden bezahlen?

Grundsätzlich muss zum vorderen Fahrzeug genügend Abstand eingehalten werden, um auch bei einem brüskem Bremsmanöver rechtzeitig reagieren zu können. Ein solches Bremsmanöver ist erlaubt, wenn es wegen eines auftauchenden Hindernisses erforderlich ist. Nicht erlaubt sind dagegen so genannte Schikanestopps. Solche können zu einer Bestrafung führen – und im Schadenfall hätten sie den Rückgriff des Versicherers auf den fehlbaren Lenker zur Folge. Dazu müsste dem Fahrer des vorderen Autos natürlich dieser Schikanestopp nachgewiesen werden können, am besten durch den am Schadenort aufgenommenen Polizeirapport und/oder die Aussage von neutralen Zeugen.

Auffahrender Autolenker ist haftbar

Wenn nun der vor Ihnen fahrende Autolenker wegen eines Hindernisses brüsk abbremste und Sie nicht rechtzeitig reagieren konnten, also einen Auffahrunfall verursachten, müssen Sie für den Schaden aufkommen. Ihre Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bezahlt den Schaden am anderen Auto, Ihre Kaskoversicherung – sofern Sie eine haben – übernimmt den Schaden an Ihrem Auto unter Abzug eines allfällig vereinbarten Selbstbehalts. Bei beiden Versicherungen ergibt sich für Sie ausserdem ein Bonusverlust. Übrigens: Bei einem Auffahrunfall kann der Verursacher gebüsst werden, und Sie müssen dementsprechend mit einer Anzeige rechnen.

Kollision beim Einfädeln auf Autobahn – wer ist schuld?

Ich fuhr auf der linken Autobahn-Spur. Wegen Bauarbeiten wurde die rechte Spur in die linke übergeführt. Kurz vor der Verengung überholte mich ein Autofahrer rechts. Er spurte knapp vor mir ein. Ich musste heftig bremsen. Was würde bei einer Kollision passieren?

Grundsätzlich ist das Überholen auf der rechten Spur der Autobahn strikte verboten. Ausnahme: wenn wegen dichten Verkehrs auf beiden Spuren gefahren wird und sich Kolonnen bilden. Werden die Spuren, wie in Ihrem Fall, zusammengeführt, verlieren diejenigen Lenker den Vortritt, welche sich auf der Spur befinden, die in die andere übergeführt wird. In Ihrem Fall hatten Sie also theoretisch den Vortritt. Grundsätzlich ist in solchen Fällen jedoch rücksichtsvolles Einfädeln nach dem «Reissverschluss-Prinzip» angesagt. Das heisst, ein Lenker, der sich in der vortrittsberechtigten Spur befindet, überlässt dem einfädelnden Fahrzeug den Vortritt. Dabei muss dieses Einfädeln nicht bereits bei der Ankündigung der Verengung durchgeführt werden, sondern kann erst dann erfolgen, wenn der Spurwechsel wegen des auftretenden Hindernisses nötig wird.

Schuldbeweis erforderlich

Nach einem Unfall beim Einfädeln muss natürlich jeder Beteiligte den Fehler des anderen beweisen. Dabei würde dem Lenker, der ohne Vortritt die Spur wechselte, wohl eine höhere Verantwortung zugewiesen werden können. Dem Lenker auf der vortrittsberechtigten Spur, also Ihnen, könnte aber allenfalls auch ein fehlerhaftes Verhalten vorgeworfen werden, wenn er den Spurwechsel des anderen Fahrzeugs nicht erleichtert oder durch Beschleunigen sogar verhindert hat. Sie sehen: Eine Schadenregelung wäre kompliziert. Besser ist es, wenn sich in solchen Fällen beide Lenker rücksichtsvoll verhalten und so einen Unfall vermeiden.



Vortritt im Kreisverkehr – was ist zu beachten?

Ich habe kürzlich mit einem Bekannten über die Vortrittsregel im Kreisverkehr diskutiert. Er behauptet, es habe derjenige Vortritt, der zuerst im Kreisverkehr sei. Dies gelte auch für die Regelung der Versicherungsleistungen im Schadenfall. Stimmt das?

Die Auffassung Ihres Bekannten ist so nicht richtig. Sie könnte nämlich dazu führen, dass ein Fahrzeuglenker vor der Einfahrt in den Kreisverkehr noch beschleunigt, um sich so den Vortritt zu verschaffen. Damit könnte er einen Unfall geradezu provozieren, was der Zielsetzung des Kreisverkehrsystems, nämlich der Schadenverhütung, klar zuwiderlaufen würde. Das Kreisverkehrsystem basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und erfordert von jedem Verkehrsteilnehmer ein besonders vorsichtiges Verhalten.

Es gilt Linksvortritt

Das Bundesgericht hat sich 1998 zur Vortrittsfrage geäussert und festgehalten, dass im Kreisverkehr grundsätzlich Linksvortritt gilt. Wer in den Kreisverkehr einfährt, muss also sicher sein, dass er keine von links kommenden Fahrzeuge gefährdet. Der in den Kreisverkehr einfahrende Lenker darf jedoch darauf vertrauen, dass sich von links kommende Fahrzeuge ebenfalls korrekt verhalten und vor der Einfahrt ihre Fahrt verlangsamen. Nur so ist ein Lenker in der Lage abzuschätzen, ob er ohne Behinderung des von links Kommenden in den Kreisverkehr einfahren kann. Entsprechend würden im Schadenfall die Versicherer auch die Haftungsfrage beurteilen. Es ist klar, dass es mit dieser Regelung – wie in vielen anderen Situationen im Strassenverkehr – zu Grenzfällen kommen kann, in denen nicht eindeutig beantwortet werden kann, wer im Unrecht war und wer nicht. In solchen Fällen würden die Versicherer eine angemessene Aufteilung der Haftung zwischen den Schadenbeteiligten vornehmen.

Verkehrsunfall – braucht es den Beizug der Polizei?

Kürzlich kollidierte ich mit dem vor mir fahrenden Auto. Obschon nur Blechschaden entstand, wollte der Geschädigte die Polizei beiziehen. Schliesslich verzichteten wir darauf. Kann das Probleme mit den Versicherern geben?

Der Beizug der Polizei nach einem Verkehrsunfall ist nicht in jedem Fall erforderlich. Wenn niemand verletzt wurde und keine weiteren Schäden, beispielsweise durch ausgelaufenes Öl oder nach einer Kollision mit Leitplanken oder einem Gartenzaun, entstanden sind, muss die Polizei nicht gerufen werden. Besteht aber ein Beteiligter trotz ausschliesslichem Blechschaden auf deren Beizug, sind alle betroffenen Personen zum Ausharren an der Unfallstelle bis zum Eintreffen der Polizei verpflichtet.

Unfallprotokoll verwenden

Sofern der Unfallhergang sauber erfasst ist, werden Ihnen keine Probleme mit den Versicherern entstehen. Zur Feststellung des Sachverhaltes – dazu gehören natürlich auch die Personalien der Beteiligten und Zeugen sowie die Beschreibung der sichtbaren Schäden – verwenden Sie vorzugsweise das mehrsprachige Europäische Unfallprotokoll, das Sie bei Ihrem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gratis anfordern können. Sorgfältig ausgefüllt und von den Unfallbeteiligten unterzeichnet, bietet es beste Gewähr für die einfache und rasche versicherungstechnische Erledigung eines Blechschadenfalls. Noch wichtiger ist das Unfallprotokoll im Ausland: Häufig weigert sich in anderen Ländern nämlich die Polizei, bei blossem Blechschaden an der Unfallstelle zu erscheinen, und in diesem Fall ist es besonders wichtig, alle Informationen über den Schadenfall in einem Protokoll festzuhalten.



Autoreparatur nach Unfall – wer bezahlt den Garagisten?

Nach einer Kollision, an der ich keine Schuld hatte, brachte ich mein beschädigtes Auto in die Garage. Nun will der Garagist, dass ich die Rechnung bezahle. Ich bin aber der Meinung, dass der Unfallverursacher für den Schaden aufkommen muss.

Sie haben Recht. Sofern die Haftung eindeutig und klar gegeben ist, muss der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer des fehlbaren Lenkers für den Schaden an Ihrem Auto aufkommen. Da Sie aber den Garagisten mit der Reparatur beauftragten, besteht zwischen ihnen beiden ein Vertrag. Bei auftragungsgemässer Ausführung darf der Garagist deshalb von Ihnen die Bezahlung der Rechnung verlangen. Es ist für ihn nicht zumutbar, eine allfällige direkte Zahlung des Versicherers abzuwarten. Bis dahin kann zudem einige Zeit vergehen, etwa weil die Schuldfrage umstritten ist oder sich die Einsichtnahme des Versicherers in den Polizeirapport verzögert. Und der Garagist hat ja auch kein direktes Forderungsrecht gegenüber der für die Schadenregulierung zuständigen Versicherungsgesellschaft.

Spätere Rückzahlung

Sie erhalten den Betrag aber nachträglich natürlich vom fehlbaren Lenker oder dessen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zurückerstattet. Falls Sie über eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung verfügen, wird Ihnen diese Versicherung bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche helfen und den Rückgriff auf den Unfallverursacher vornehmen. Und Ihre Vollkasko-Versicherung übernimmt den Schaden an Ihrem Fahrzeug, unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts – die Versicherung wird Ihnen im Rahmen ihrer Regressmassnahmen aber helfen, diesen Selbstbehalt vom Unfallverursacher zurückzufordern.

Steinwurf beschädigt Auto – wer übernimmt die Kosten?

Von einer Autobahnbrücke wurde ein Stein auf mein Auto geworfen. Ich geriet von der Fahrbahn und beschädigte die Leitplanken. Wer muss für den Schaden aufkommen? Der Schuldige wurde bisher nicht ermittelt.

Der Schaden an Ihrem Auto wird nicht von Ihrer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, jedoch von der Vollkasko-Versicherung (unter Abzug des Selbstbehalts) übernommen, sofern eine solche vorhanden ist. Für weitere Sach- oder Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Steinwurf entstanden sind, wie zum Beispiel die Beschädigung der Leitplanke, müssen Sie nicht aufkommen. Bei allfälligen Verletzungen von Ihnen oder Ihren Mitfahrenden bezahlen in erster Linie die Insassen-Versicherung, die Unfallversicherungen oder die Krankenkassen.

Unfallverursacher belangen

Wir nehmen an, dass die Polizei nach der Person, die den Stein geworfen hat, sucht. Falls der Schuldige noch ermittelt wird, können Sie bei ihm natürlich den nicht durch die Versicherungen gedeckten Schaden geltend machen, also auf ihn Regress nehmen. Auch die Versicherer, die Leistungen erbracht haben, werden diese vom Schuldigen zurückfordern. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es den meist jugendlichen Tätern in der Regel kaum möglich ist, für die grossen Schäden geradezustehen, ein Rückgriff auf sie also nicht sehr erfolgversprechend ist. Aber schon im Sinne der Prävention sollte nicht darauf verzichtet werden, derartige Unfallverursacher auch finanziell zur Rechenschaft zu ziehen.



Verkehrsunfall im Ausland – was muss man tun?

Ich wurde im Ausland in einen Autounfall verwickelt. Nach meiner Rückkehr in die Schweiz möchte ich nun den ausländischen Schadenverursacher belangen. An wen muss ich mich wenden, um meine Ansprüche geltend zu machen?

Auf den 1. Februar 2003 hat die Schweiz ihre Gesetze an die EU-Besucherschutz-Richtlinie angepasst. Sobald die entsprechenden Vereinbarungen mit den Versicherern in den einzelnen EU-Ländern abgeschlossen sind, können Forderungen auch in der Schweiz angemeldet werden. Der aktuelle Stand der Abkommen mit dem Ausland ist zu finden unter www.nbi.ch (Stichwort Auskunftsstelle/Abkommen mit dem Ausland). Alle ausländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer verpflichten sich mit dieser Vereinbarung, einen Schadenregulierungs-Beauftragten in der Schweiz zu ernennen, an den sich die im Ausland geschädigten Schweizer wenden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Informationen im In- und Ausland

Beim Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB), Telefon 0800 831 831 (Anrufe aus der Schweiz) und 0041 44 628 89 30 (Anrufe aus dem Ausland), können Sie Auskünfte und allenfalls Angaben zum ausländischen Versicherer des Schadensverursachers sowie Informationen zu dessen Schadenregulierungs-Beauftragten in der Schweiz erhalten. Dieser Beauftragte sollte Ihnen innerhalb von drei Monaten ein Entschädigungsangebot unterbreiten oder eine Begründung für die Verzögerung abgeben. Wie bisher wird Ihr Schadenfall dabei allerdings nach dem Recht des Unfall-Landes beurteilt. Bei einem Streitfall müssten Sie also die Ansprüche im Ausland vor Ort einklagen. Der Abschluss einer Rechtsschutz- und/oder Vollkaskoversicherung ist deshalb weiterhin sehr empfehlenswert.

Autofahren unter Alkoholeinfluss – was hat das für Folgen?

Ich fuhr in angetrunkenem Zustand mit meinem Auto und verursachte einen Unfall. Dabei wurde ein Fussgänger verletzt. Was kommt auf mich zu, und wie wird sich mein Versicherer in diesem Schadenfall verhalten?

Fahren in angetrunkenem Zustand ist in jedem Fall als schwere Grobfahrlässigkeit einzustufen. Es wäre nicht richtig, wenn die Mehrheit der Versicherten, die sich im Strassenverkehr korrekt verhält, für den Schaden der wenigen Fahrzeuglenker aufkommen müsste, die sich ein solches Verhalten vorwerfen lassen müssen.

Rückgriff des Versicherers

Ihr Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer wird zwar dem bei Ihrem Unfall verletzten Fussgänger den entstandenen Schaden vollumfänglich vergüten, falls ihn nicht ein relevantes Mitverschulden am Unfall trifft. Der Versicherer wird aber für einen Teil dieser Schadenzahlung auf Sie Rückgriff nehmen. Die Höhe der geforderten Rückzahlung hängt im Wesentlichen vom gemessenen Alkoholwert ab. Die Rückgriffsquote kann zwischen 10 und 40 % der Aufwendungen betragen. Die Rechtsprechung lässt sogar noch höhere Rückgriffe zu. Und auf Anfang 2005 wurde – mit der Senkung der zulässigen Promillegrenze – ein Grobfahrlässigkeits-Rückgriff bereits ab 0,5 ‰ möglich. Sofern Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben, wird auch diese eine erhebliche Leistungskürzung vornehmen. Ferner ist zu erwähnen, dass das Fahren in angetrunkenem Zustand im rechtlichen Sinn ein Delikt ist und Bussen, den Führerausweisentzug oder sogar Freiheitsstrafen nach sich zieht.



Autodiebstahl – muss der Versicherer immer bezahlen?

Ich habe gehört, dass ein Versicherer sich weigerte, für den Schaden eines gestohlenen Autos aufzukommen. Darf er das wirklich tun? Und was muss ein Geschädigter nach einem Autodiebstahl überhaupt vorkehren?

Eine Weigerung des Versicherers, für ein gestohlenen Auto zu zahlen, ist tatsächlich möglich. Wenn ein Versicherer am Diebstahl eines Autos nach umfassenden Abklärungen berechnete Zweifel hat und sogar einen Versicherungsbetrug vermutet, wird er dies dem Autobesitzer mitteilen. Es ist dann am Versicherten, den Autodiebstahl nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht und bestehen zum Beispiel wegen widersprüchlicher, sehr unvollständiger oder unwahrscheinlicher Angaben weiterhin erhebliche Zweifel am Tatbestand eines Diebstahls, wird der Versicherer die Leistung ablehnen. Bei falschen Angaben muss der Versicherte sogar mit straf- und zivilrechtlichen Verfahren rechnen.

Polizei beiziehen

Der Diebstahl eines Autos ist umgehend der Polizei zu melden, und es muss Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden. Danach hat der Geschädigte sofort seinen Versicherer zu informieren und dabei den Schaden zu belegen, zum Beispiel mittels Kaufvertrag oder Rechnungen. Über den Diebstahl sind möglichst detaillierte Angaben zu machen, wie etwa Ort und Zeitpunkt des Diebstahls, Begründung, warum das Auto sich dort aufhielt, eventuelle Zeugen, die eingeschaltete Polizeidienststelle usw. Mit diesen Massnahmen will der Versicherer sicherstellen, dass die Forderung berechtigt und eine Schadenzahlung demzufolge korrekt ist.

Persönliche Sachen im Auto – sind sie versichert?

Wie sind in einem parkierten Auto eingeschlossene Sachen wie Laptop, Mobiltelefon und CDs gegen Diebstahl versichert? Gibt es gewisse Voraussetzungen, dass die Versicherung im Schadenfall zahlt?

Es ist zu unterscheiden zwischen so genannten persönlichen Effekten, Autozubehör und Sonderausrüstung. Persönliche Effekte sind Gegenstände, die keine Beziehung zum Fahrzeug selbst haben. Das können unter anderem Laptops, Natels, CDs, aber auch Kleider und Fotoapparate sein. Der Diebstahl dieser Gegenstände ist durch die Hausratversicherung gedeckt, sofern der einfache Diebstahl auswärts mitversichert ist. Es gibt aber auch Kaskoversicherungen, die in beschränktem Rahmen eine Deckung für mitgeführte persönliche Effekte vorsehen. Sehen Sie in Ihren Versicherungsverträgen nach, mit welcher Versicherungsdeckung Sie bei einem Diebstahl von persönlichen Effekten aus Ihrem Auto rechnen dürfen.

Autozubehör und Sonderausrüstung

Unter Autozubehör versteht man bewegliche Sachen, die ausschliesslich mit dem versicherten Fahrzeug benutzt werden, wie zum Beispiel Reserveräder, Radios und CD-Abspielgeräte sowie Kindersitze. Sonderausrüstungen schliesslich sind feste Bestandteile des Autos. Darunter fallen beispielsweise das Schiebedach oder die Klimaanlage. Für Schäden an Autozubehör und Sonderausrüstung ist ausschliesslich die Kaskoversicherung zuständig. Wichtig: Zubehör- und Sonderausrüstungsgegenstände müssen ausserhalb des Fahrzeuges unter Verschluss aufbewahrt werden, damit die Kaskoversicherung im Schadenfall bezahlt.



Insassenversicherung – wieso ist sie nötig?

Über die Notwendigkeit einer Motorfahrzeug-Unfallversicherung (MFU) oder Insassenversicherung höre ich viel Widersprüchliches. In der Schweiz ist man ja heute bereits anderswo gegen Unfall versichert. Was empfehlen Sie mir?

Tatsächlich hat sich mit der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) im Jahre 1984 und der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) im Jahre 1996 eine neue Situation ergeben. Heute sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen, ob berufstätig oder nicht, unfallversichert. Zudem können nach einem Unfall von den Beifahrern auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen Forderungen an den Halter oder Fahrzeugführer gerichtet werden.

Leistungslücken füllen

Haftpflichtrechtliche Abklärungen erfordern aber eine gewisse Zeit, während der die Geschädigten auf ihr Geld warten müssen. Zudem kann eine Leistung aus der Haftpflichtversicherung nicht mit Sicherheit erwartet werden. Deshalb gibt es einige sehr gute Gründe für den Abschluss einer Motorfahrzeug-Unfallversicherung (MFU), der so genannten Insassenversicherung. So können zum Beispiel Leistungslücken gefüllt werden, die sich aus der Kranken- und Unfallversicherung ergeben können. Leistungen der MFU werden (im Gegensatz zu den Sozialversicherungen) in der Regel zusätzlich zu allen anderen Versicherungen ausbezahlt, selbst wenn eine Überversicherung vorliegt. Wird bei einem Unfall eine nicht berufstätige Person vorübergehend arbeitsunfähig oder invalid, bekommt sie vom Krankenversicherer im Allgemeinen keine Leistung und von der Invalidenversicherung nur eine geringe Rente ausbezahlt. Die MFU bietet hier einen ergänzenden oder kompensierenden Versicherungsschutz, und dies zu einem verhältnismässig günstigen Preis.

Unfallversicherungen

Risikosportarten – wie bin ich bei einem Unfall versichert?	68
Schulbeginn – welche Versicherungen sind nötig?	69
Raumpflegerin – muss ich sie gegen Unfall versichern?	70
Unfall im Ausland – wer bezahlt die Behandlungskosten?	71
Unbezahlter Urlaub – wie versichern?	72
Nebenjob – wie steht es mit der Unfallversicherung?	73
Unfall als Arbeitsloser – welche Versicherung hilft mir?	74
Gekündigte Stelle – wie weiter mit der Unfallversicherung?	75
Unfall nach Frühpensionierung – wie bin ich versichert?	76

Risikosportarten – wie bin ich bei einem Unfall versichert?

Bezahlen die Versicherer die volle Leistung, wenn der Versicherte bei einer Extremsportart wie Canyoning verunglückt? Werden für solche Risiken Zuschläge erhoben? Muss ich vor Aufnahme einer neuen Risikosportart den Versicherer informieren?

Beim Canyoning geht der Teilnehmer, wie bei einer Reihe anderer Extremsportarten auch, ein beträchtliches Risiko ein. Je nach Können des Einzelnen und örtlicher Situation kann dieses Risiko unterschiedlich gross sein. Bei jeder noch so seriösen Beurteilung lässt sich aber gerade beim Canyoning ein Restrisiko aufgrund der Naturgewalten nicht ausschliessen. Es liegt auf der Hand, dass die Überwälzung der Kosten eines Unfalls auf die Allgemeinheit eine Grenze finden muss. So können in der obligatorischen Unfallversicherung die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und sogar verweigert werden, wenn eine Teilnahme als Wagnis angesehen werden muss.

Prämienzuschläge oder Risikoausschluss

Im Antrag für Unfall- und Krankenzusatzversicherungen sowie Lebensversicherungen wird öfters nach dem Betreiben von Extremsportarten gefragt. Wird dies bejaht, muss allenfalls ein Prämienzuschlag entrichtet werden. Es kann auch sein, dass das Risiko von der Versicherung völlig ausgeschlossen wird. Vor der Ausübung neuer Extremsportarten empfiehlt es sich daher dringend, bei bereits abgeschlossenen Personenversicherungen abzuklären, ob und wie weit die geplante Risikosportart versichert ist – unter Umständen muss mit einer Prämienhöhung für die Deckung der zusätzlichen Sonderrisiken gerechnet werden. Ohne diese Rückfrage beim Versicherer besteht für den Extremsportler das Risiko, bei einem Unfall ohne Versicherungsdeckung dazustehen.

Schulbeginn – welche Versicherungen sind nötig?

Meine Tochter kommt diesen Sommer in die 1. Klasse. Muss ich für sie spezielle Versicherungen abschliessen? Ich denke vor allem an die Versicherung von Unfallfolgen auf dem Schulweg oder in der Schule.

Seit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996 sind die Kantone und Gemeinden nicht mehr verpflichtet, eine Unfallversicherung für Schulkinder abzuschliessen. Die Krankenkasse deckt in der Grundversicherung die Arzt- und Spitalkosten, sie erbringt aber keine Invaliditäts- oder Todesfalleistung. Das heisst, dass in denjenigen Kantonen und Gemeinden, die keine Unfallversicherung für Schulkinder mehr anbieten, vor allem das Invaliditätsrisiko nicht geschützt ist. In diesem Fall empfehlen wir, für die Kinder eine private Versicherung abzuschliessen; die Prämien dafür sind recht vorteilhaft. Wie der Versicherungsschutz in Ihrer Gemeinde geregelt ist, können Ihnen die zuständigen Schulbehörden mitteilen.

Wichtige Privathaftpflichtversicherung

Mit dem Schuleintritt vergrössert sich auch das Risiko, dass Ihre Tochter einem Dritten Schaden zufügen könnte. Prüfen Sie daher, ob Sie erstens eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und ob zweitens Ihre Tochter darin eingeschlossen ist. Trifft dies zu, bezahlt die Versicherung einen von Ihrer Tochter angerichteten Schaden meistens auch dann, wenn von Gesetzes wegen keine Haftung besteht. Überprüfen Sie also Ihre Privathaftpflichtversicherungs-Police und sprechen Sie bei Unklarheiten mit Ihrem Versicherungsberater.

Raumpflegerin – muss ich sie gegen Unfall versichern?

Meine Reinmachefrau will nicht, dass ich für sie AHV-Beiträge zahle. Kann ich sie trotzdem gegen Unfall versichern? Was würde passieren, wenn ich sie nicht versichere und sie bei der Arbeit verunfallt?

Als Arbeitgeberin sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Reinmachefrau gegen das Unfallrisiko zu versichern, unabhängig davon, ob Sie AHV bezahlen oder nicht. Beachten Sie aber, dass eine klare AHV-Pflicht besteht, das heisst, Sie und Ihre Reinmachefrau müssen AHV-Beiträge bezahlen. Zur Unfallversicherung: Sollten Sie Ihre Reinmachefrau nicht versichern, riskieren Sie, dass Sie später – zum Beispiel nach einem Unfall – der Ersatzkasse UVG rückwirkend die Prämien für die letzten fünf Jahre und zudem allenfalls sogar eine Abgabe bis zum Zehnfachen des jährlichen Prämienbetrages sowie Verzugszinsen von 1% pro Monat bezahlen müssen. Es sind selbst Strafmassnahmen möglich. Auf den Abschluss einer Versicherung können Sie nur dann verzichten, wenn Ihre Reinmachefrau bei Ihnen pro Jahr weniger als Fr. 2000.– verdient und eine andere Haupttätigkeit ausübt, die AHV-beitragspflichtig ist. In diesem Fall kann Ihre Reinmachefrau (mit Ihrer Zustimmung) bei der Ersatzkasse UVG (www.ersatzkasse.ch) mittels schriftlicher Verzichtserklärung eine Beitragsbefreiung von der obligatorischen Unfallversicherung verlangen.

Unfallversicherung empfehlenswert

Aber Achtung: Wenn Sie Ihre Reinmachefrau nicht versichern (müssen), würden ihr bei einem Unfall von ihrer Krankenkasse lediglich die Heilungskosten vergütet. In der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind neben den Heilungskosten auch Geldleistungen versichert.

Unfall im Ausland – wer bezahlt die Behandlungskosten?

**In den Ferien am Meer trat ich auf einen Seeigel. Für die Verarz tung muss-
te ich im Spital bar bezahlen. Übernimmt meine Unfallversicherung diese
Behandlungskosten, die mir im übrigen recht hoch erscheinen?**

Wenn Sie in der Schweiz als Arbeitnehmer mehr als acht Stunden pro Woche arbeiten, sind Sie obligatorisch auch gegen Nichtberufs- unfälle versichert. In diesem Fall wird der Unfallversicherer Ihres Arbeitgebers für die ärztliche Behandlung im Ausland aufkommen. In einzelnen Ländern – wie beispielsweise in den USA – können die Kosten für Gesundheitsleistungen jedoch massiv höher sein als in der Schweiz. Der Unfallversicherer übernimmt in solchen Fällen maximal das Doppelte der entsprechenden Behandlungskosten in der Schweiz.

Zusatzversicherung empfohlen

Es ist deshalb empfehlenswert, vor Reisen in Länder mit hohen Kosten für Gesundheitsleistungen eine Unfall-Zusatzversicherung abzuschliessen. Diese erlaubt bedarfsgerechte Leistungen und deckt unerwartete Kosten. Informieren Sie sich zuerst bei Ihrem Arbeit- geber, ob für Sie eine solche Zusatzversicherung bereits besteht. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie mit Ihrem Versicherungsberater über eine entsprechende Unfall-Zusatzversicherung sprechen. Falls Sie weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten und deshalb nicht automatisch gegen Nichtberufs unfälle versichert sind, werden die Heilungskosten grundsätzlich von Ihrer Krankenkasse übernommen, wobei hier die Grundversicherung nicht ausreichen würde, um besonders hohe Behandlungskosten im Ausland zu decken.



Unbezahlter Urlaub – wie versichern?

Ich erfülle mir einen Traum und gehe während eines Jahres auf Weltreise. Welche Versicherungen soll ich abschliessen?

Der Schutz Ihrer obligatorischen Unfallversicherung erlischt 30 Tage nach dem Tag Ihres letzten Lohnanspruchs. Sie könnten beim UVG-Versicherer Ihres Arbeitgebers die Unfall-Versicherung während maximal 180 Tagen weiterführen. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 210 Tagen empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung. In jedem Fall können Sie den Unfallschutz in Ihrer Krankenversicherung mit einschliessen. Prüfen Sie zudem eine Zusatzdeckung in Ihrer Krankenversicherung. Denn ein Spitalaufenthalt kann im Ausland teurer sein. Eine ergänzende Versicherungsdeckung bei Unfall oder Krankheit kann auch die Assistance-Versicherung leisten, und im Schadenfall im Ausland ist man häufig über eine Rechtsschutzversicherung froh.

Unerwünschte Beitragslücke

Prüfen Sie weiter, ob durch diesen unbezahlten Urlaub eine unerwünschte Beitragslücke in der AHV entsteht. Falls ja, sollten Sie einen Betrag einbezahlen. Wenn die Weiterführung Ihrer beruflichen Vorsorge während des Urlaubs nicht möglich ist, entsteht eine Lücke bei den Risiken Invalidität und Tod. Den gewünschten Schutz kann Ihnen der Lebensversicherer gewähren. Ebenfalls privat versichern können Sie ein Taggeld, sollten Sie wegen Krankheit oder Unfall nach dem Urlaub die Arbeit nicht sofort wieder aufnehmen können.

Nebenjob – wie steht es mit der Unfallversicherung?

Kürzlich verunfallte ich bei der Ausübung meiner Nebentätigkeit als Hausabwart und musste ins Spital eingeliefert werden. Nun weigert sich der Unfallversicherer meines Hauptarbeitgebers für die Unfallkosten aufzukommen. Was kann ich tun?

Grundsätzlich muss jede in der Schweiz berufstätige Person AHV-Beiträge bezahlen und bei der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gemeldet sein. Wenn das zum Haupteinkommen zusätzliche Nebeneinkommen Fr. 2000.– im Jahr nicht übersteigt, besteht allerdings die Möglichkeit zur AHV-Befreiung. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall im Nebenjob auch nicht speziell gegen Unfall versichert werden.

Arbeitgeber ist verantwortlich

Zu Ihrem Fall: Da Sie einer Nebenbeschäftigung nachgehen, bei der Sie wahrscheinlich mehr als Fr. 2000.– im Jahr verdienen – diese Entschädigung kann Ihnen beispielsweise auch vom Mietzins abgezogen werden – ist Ihr Arbeitgeber von Gesetzes wegen verpflichtet, Sie gegen Unfall zu versichern. Sie müssen sich deshalb an Ihren Nebenjob-Arbeitgeber, also die Hausverwaltung, wenden und den Schadenfall melden. Falls dieser über keine Versicherungsdeckung verfügen sollte, so müsste die Ersatzkasse UVG den Schaden übernehmen. Die Ersatzkasse würde dann allerdings dem Arbeitgeber gemäss UVG die Prämien für die letzten fünf Jahre in Rechnung stellen. In krassen Fällen von Verstössen gegen die UVG-Bestimmungen könnte die Ersatzkasse UVG vom Arbeitgeber zudem maximal den zehnfachen Prämienbetrag sowie einen Verzugszins von 1% pro Monat verlangen.

Unfall als Arbeitsloser – welche Versicherung hilft mir?

Ich bin seit einiger Zeit arbeitslos und beziehe eine Arbeitslosenentschädigung. Als ob dies nicht schon genug wäre, verunfallte ich auch noch schwer. Wie bin ich als Arbeitsloser versichert, und an welche Versicherung muss ich mich wenden?

Sie sind wie alle, die eine Arbeitslosenentschädigung beziehen, automatisch bei der SUVA gegen Unfall versichert und werden von dieser entschädigt. Die Versicherungsleistungen entsprechen dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Die Prämie dafür (2,93%) wird Ihnen von der Arbeitslosenentschädigung in Abzug gebracht. Der Versicherungsschutz dauert bis zu dreissig Tage nach Ablauf des Anspruchs auf die Arbeitslosenentschädigung. Danach müssten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse gegen Unfall absichern oder könnten eine individuelle Unfallversicherung abschliessen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre «Von A wie arbeitslos bis Z wie Zwischenverdienst: Die Unfallversicherung bei Arbeitslosigkeit», die bei der SUVA (www.suva.ch), Postfach, 6002 Luzern, kostenlos erhältlich ist.

BVG-Versicherungsschutz

Auch als Arbeitsloser sind Sie ausserdem obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität in der beruflichen Vorsorge versichert, sei es bei Ihrer ehemaligen Pensionskasse oder der BVG-Auffang-einrichtung. Sie können sich über die genauen Bedingungen dieses Versicherungsschutzes beim Arbeitsamt Ihrer Gemeinde erkundigen.

Gekündigte Stelle – wie weiter mit der Unfallversicherung?

Ich arbeite Vollzeit in einem Betrieb. Nun wurde mir auf Ende 2004 gekündigt. Was bedeutet dies hinsichtlich der Unfallversicherung? Ein Bekannter hat mich auf die Möglichkeit einer so genannten Abredeversicherung hingewiesen – was ist das?

Für Arbeitnehmer mit einem Wochenpensum von mehr als acht Stunden endet die Deckung durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) am 30. Tag nach dem Tag, an dem Ihr Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dies ist normalerweise der letzte Arbeitstag. Sie sind ab Ende 2004 also noch während 30 Tagen durch den bisherigen Arbeitgeber unfallversichert. Wenn Sie in dieser Zeit keine neue Stelle antreten können, sollten Sie sich sofort bei der Arbeitslosenkasse melden, um eine Versicherungslücke bei einem Unfall zu vermeiden. Als Arbeitsloser sind Sie nämlich automatisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert. Andernfalls müssten Sie für den rechtzeitigen (Wieder-)Einschluss des Unfallrisikos bei den Krankenkassenleistungen besorgt sein.

Abredeversicherung bei Erwerbsunterbruch

Falls Sie jedoch vorsehen, Ihre Erwerbstätigkeit nach der Entlassung für einige Zeit zu unterbrechen, sollten Sie den Abschluss einer sogenannten Abredeversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft in Betracht ziehen. Eine solche Versicherung bietet Ihnen eine gute und erst noch günstige Deckung der entstehenden Lücke in der Unfallversicherung bis sechs Monate nach der Entlassung. Nehmen Sie diesbezüglich mit Ihrem Arbeitgeber Kontakt auf oder suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Versicherungsberater.

Unfall nach Frühpensionierung – wie bin ich versichert?

Kurz nach meiner Frühpensionierung stürzte ich unglücklich und brach mir das Bein. Kann ich mich an die Unfallversicherung meines früheren Arbeitgebers wenden, oder wer sonst bezahlt die Heilungskosten?

Bei Ihrem Sturz handelt es sich um ein Unfallereignis. Welche Versicherung die Unfallkosten bezahlt, hängt vom Zeitpunkt des Unfalls ab. Wenn Sie vor Ihrer Pensionierung mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber tätig waren und sich der Unfall innerhalb von 30 Tagen nach der Pensionierung ereignet hat, werden die Heilungskosten gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) noch vom Unfallversicherer Ihres ehemaligen Arbeitgebers übernommen. Falls sich der Unfall nach 30 Tagen seit dem letzten Arbeitstag ereignet hat oder Sie für weniger als acht Stunden pro Woche angestellt waren, wird dagegen Ihre Krankenkasse für die Heilungskosten aufkommen müssen.

Krankenkasse informieren

In der Regel wird das Unfallrisiko bei der Krankenkasse während der Zeit, in der man durch den Arbeitgeber gemäss UVG obligatorisch gegen Unfälle versichert ist, sistiert, was natürlich eine Prämienreduktion zur Folge hat. Nach der Pensionierung muss der Versicherte deshalb sofort seine Krankenkasse über den Wiedereinchluss des Unfallrisikos informieren. Falls Sie dies nicht getan haben sollten, so müssten Sie der Krankenkasse die entsprechenden Zusatzprämien für die Unfaldeckung nachbezahlen und ihr zudem einen Verzugszins seit dem Pensionierungszeitpunkt entrichten.

Allgemeine Versicherungsfragen

Mündlicher Versicherungsvertrag – gibt es das?	78
Versicherungspolicen – muss ich sie regelmässig überprüfen?	79
Gefälligkeitsquittung im Schadenfall – ist das ratsam?	80

Mündlicher Versicherungsvertrag – gibt es das?

Ich habe einen Autounfall erlitten. Nun sagt mein Versicherungsberater, der vor wenigen Wochen abgeschlossene Kaskoversicherungs-Vertrag sei nicht gültig – dieser Vertrag war mir von ihm nur mündlich bestätigt worden. Was kann ich machen?

Versicherungsverträge sind an keine Form gebunden, sie können daher auch mündlich erfolgen. Zu beachten ist allerdings, dass mit der Unterzeichnung eines Antrags ein Versicherungsvertrag noch nicht rechtsgültig zustande gekommen ist. Jeder Antrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Vielfach gewähren die Versicherer ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Antrags eine so genannte vorläufige Deckung. Dann besteht bereits ein – oft reduzierter, also nicht der im Vertrag vorgesehenen Deckung entsprechender – Versicherungsschutz, bis sich der Versicherer definitiv zur Annahme oder Ablehnung des Vertrags entscheidet.

Bestätigung verlangen

Wer Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag geltend machen will, muss dessen Bestehen nachweisen. Einen nur mündlich oder telefonisch abgeschlossenen Vertrag nachzuweisen, ist schwierig. Deshalb empfehlen wir, dass man sich alle Angaben über das Bestehen eines Versicherungsvertrags oder einer vorläufigen Deckung schriftlich bestätigen lässt. Zu Ihrem Fall: Sollte Ihnen Ihr Versicherungsberater bei der Unterzeichnung des Antrags falsche Angaben über den Abschluss des Vertrags gemacht haben – was Sie allerdings nachweisen müssen –, hätte der Versicherer für die Folgen dieses Fehlverhaltens seines Aussendienstmitarbeiters einzustehen.

Versicherungspolice – muss ich sie regelmässig überprüfen?

Wie häufig sollte man seine Versicherungen überprüfen lassen? Ich habe vor einigen Tagen meine Versicherungspolice durchgeblättert und dabei festgestellt, dass nicht mehr alle auf dem neusten Stand sind.

Die Risiken, denen man ausgesetzt ist, und die Bedürfnisse nach Versicherungsschutz ändern sich im Laufe eines Lebens immer wieder. Teilweise wird der Versicherungsschutz angepasst, weil entweder eine automatische Indexierung der Versicherungssumme (zum Beispiel beim Hausratindex) vorgesehen ist oder Situationen eintreten, die eine Änderung der Versicherungspolice erfordern (zum Beispiel Kauf eines neuen Autos). Bei anderen Veränderungen muss man selber an die Anpassung des Versicherungsschutzes oder die Versicherung neuer Risiken denken. Etwa bei der Heirat, der Geburt eines Kindes, einer starken Erhöhung des Einkommens, einer Erbschaft oder dem Kauf wertvoller Schmuckstücke. Natürlich kann auch der Fall eintreten, dass der bisherige Versicherungsschutz plötzlich nicht mehr oder in veränderter Form erforderlich ist und man mit einer Anpassung der Police Prämien sparen kann.

Hilfe durch Versicherungsberater

Wir empfehlen Ihnen, die Versicherungspolice etwa alle drei Jahre mit Ihrem Versicherungsberater zu überprüfen. Der Versicherungsexperte ist in der Lage, die richtigen Fragen zu stellen und Vorschläge für eine sinnvolle Anpassung und Optimierung des Versicherungsportefeuilles auszuarbeiten. Da Sie selber Lücken in Ihrem Versicherungsschutz entdeckt haben, scheint uns für Sie der Zeitpunkt gekommen zu sein, wieder einmal mit Ihrem Versicherungsberater Kontakt aufzunehmen.

Gefälligkeitsquittung im Schadenfall – ist das ratsam?

Ein Kunde bat mich im Zusammenhang mit einem Diebstahl, für die Versicherung eine Gefälligkeitsquittung auszustellen. Er sagte mir, das sei halt so üblich. Stimmt das, und was geschieht, wenn ich ihm den Gefallen tue?

Stellen Sie auf gar keinen Fall Gefälligkeitsquittungen aus! Sie würden sich strafbar machen, wenn Sie für Ihren Kunden eine inhaltlich unwahre Quittung ausstellen. Kaufbelege sind gemäss Strafrecht nämlich Urkunden. Wer falsche Quittungen ausstellt, macht sich also der Urkundenfälschung strafbar. Zudem muss mit einem Strafverfahren wegen Gehilfenschaft zum Betrug gerechnet werden. Mitarbeiter, die eine falsche Quittung ausstellen, laufen ausserdem Gefahr, dass ihnen ihr Arbeitgeber aufgrund ihres kriminellen Verhaltens fristlos kündigt.

Gefährliche Gefälligkeit

Deshalb: Lehnen Sie die Ausstellung der Gefälligkeitsquittung aus eigenem Interesse strikte ab. Eine solche Fälschung ist sehr einfach ausfindig zu machen: in der Buchhaltung fehlt ja der entsprechende Beleg, und bei jeder Nachfrage der Versicherungsgesellschaft würde der Schwindel sofort auffliegen. Die Versicherer haben ihren Kampf gegen den Versicherungsbetrug verstärkt, im Interesse ihrer Kunden, die ehrlich sind und nicht für Betrügereien zahlen sollen. Verhärtet sich der Verdacht auf Betrug, gehen sie deshalb mit aller Konsequenz gegen den Schuldigen vor.

Stichwortverzeichnis

A

Abbruchwert 9
Abnutzungsschäden 22
Abredeversicherung 75
Abwehr unberechtigte Forderung 22, 64
Alarmanlage 15
Alkohol und Autofahren 63
Anschaffungen Mobiliar 7, 16
Assistance-Versicherung 72
Auffahrunfall Autobahn 56
Auffangeinrichtung BVG 49, 74
Ausländisches Auto verursacht Unfall 55
Ausland-Verkehrsunfall 59, 62
Auslandwohnsitz 48
Autodiebstahl 64
Automatische Summenanpassung 16, 79
Auto-Totalschaden 54

B

Bargeld 6, 19
Baum umgestürzt 36
Begünstigung Lebensversicherung 45
Beraubung 6
Besteuerung Vorsorgeguthaben 46, 48
Blitzschlag 12
Bonus-Verlust 42, 55, 56

D

Demonstration 14
Diebstahl 6, 7, 8, 19, 20, 25, 64, 65
Diebstahl-Schadenhäufung 8

E

Eigenverantwortung 8
Einbruch 6, 7, 15
Einbruchdiebstahl 7, 15
Einfacher Diebstahl auswärts 19, 25, 65
Einfädeln auf Autobahn mit Unfall 57
Einkauf Pensionskasse 47
Einmaleinlage 40
Elementarschadenversicherung 11, 36
Entschädigungsanspruch 7, 9, 18, 54
Ertragswert 9
Europäisches Unfallprotokoll 55, 59
Extremsport 68

F

Fernseherbrand 12
FIS-Regeln 29, 30
Folgeschäden 17
Fondsgebundene Lebensversicherung 40, 41
Freizügigkeitsleistung 47, 49, 50
Freizügigkeitspolice 47, 49

G

Garagisten-Rechnung 60
 Gebäude-Feuerversicherung 36
 Gebäude-Haftpflichtversicherung 17, 33, 36
 Gebäudewasser-Versicherung 17
 Gebundene Vorsorge – Säule 3a 45, 46, 48, 51
 Gefälligkeitsquittung 80
 Gegenofferte bei Reparatur 10
 Gelegenheitskäufe 18
 Geliehenes Velo gestohlen 25
 Gemischte Lebensversicherung 38, 40
 Gesamtberatung 38, 40, 41
 Gesundheitsfragebogen 43
 Gesundheitsprüfung 39, 42, 43, 44
 Gewaltanwendung bei Diebstahl 6
 Grobe Fahrlässigkeit 19, 29, 63

H

Haftpflichtversicherung 21 ff, 53 ff
 Hauseigentümerhaftung 17, 33, 34, 36
 Hausratindex 16, 79
 Hausratinventar 11, 16
 Hausratversicherung 5 ff, 21 ff, 65
 Hausschlüssel verloren 23
 Heilungskosten 26, 29, 32, 33, 70, 71, 76
 HIV-Test 39
 Hundebiss 26

I

Index 7, 9, 16, 79
 Inline-Skater-Zusammenstoss 32
 Insassen-Versicherung 61, 66
 Invaliditätsrisiko 38, 49, 69, 72

K

Kaskoversicherung 14, 34, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 65
 Kaufbeleg 18
 Kinder und Krankenkasse 69
 Krankenversicherung 39, 66, 69, 72
 Krankenzusatzversicherung 68
 Kreisverkehr-Vortrittsregelung 58

L

Lebensversicherer wechseln 42
 Lebensversicherung 37 ff
 Leistungskürzung 7, 16, 19, 22, 29, 32, 63, 68
 Leistungsverweigerung 43
 Lohnausfall 26, 29

M

Mahnung Prämienzahlung 13
 Marktwert 18
 Mieterschaden 22
 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung 53 ff
 Motorfahrzeug-Unfall-Versicherung 66
 Mündlicher Versicherungsvertrag 78

N

Nationaler Garantiefonds 24, 55
 Nationales Versicherungsbüro 55, 62
 Nebenjob und Unfallversicherung 73
 Neuwert 7, 9, 12, 18, 25, 54
 Nichtberufsunfall-Versicherung 71
 Normale Abnutzung Wohnung 22

P

Pensionskasse bei Stellenwechsel 47
 Pensionskasse bei Erwerbsunterbruch 49
 Pensionskasse und Hauskauf 50
 Pensionskasse und Konkubinat 51
 Pensionskassenguthaben 47, 48, 49,
 50, 52
 Pensionskassen-Kapital oder -Rente 52
 Persönliche Sachen 15, 18, 19 20, 65
 Persönliche Sachen im Auto 65
 Pistenraser 29
 Polizei-Beizug 6, 55, 56, 59, 64
 Prämie nicht bezahlt 13
 Prämienanpassung 8
 Prämienvergünstigung 15
 Prämienzuschläge 68

R

Randalierschäden 14
 Raumpflegerin-Unfallversicherung 70
 Rechtsschutzversicherung 60, 62, 72
 Reisegepäckversicherung 19, 20, 30
 Reparatur Kostenvoranschlag 10
 Reparatur oder Ersatz 12

Risikoausschluss 68
 Risiko- oder risikogerechte Prämien
 8, 42, 43
 Risikolebensversicherung 38
 Risiko-Sportarten 68
 Rückgriff oder Regress 24, 26, 29, 31,
 33, 34, 56, 60, 61, 63
 Rückkaufsverlust 38, 42

S

Sachversicherungen 5 ff
 Schadenminderungspflicht 10
 Schadenzahlung 7, 13
 Schikanestopp 56
 Schlösser-Ersatz 23, 28
 Schlüsselverlust 23
 Schneerutsch vom Dach 34
 Schuleintritt 69
 Selbstbehalt 8, 11, 22, 55, 56, 60
 Skiliftsturz 31
 Skiunfall 30
 Spielplatz-Unfall 33
 Steinwurf beschädigt Auto 61
 Steuern Vorsorgeguthaben 48
 Summenerhöhung Lebensversicherung 44

T

Teilkasko-Versicherung 34
Tierhalterhaftpflicht 26, 27
Totalschaden 9, 54
Türschloss-Beschädigung 28

U

Überprüfung Versicherungspolice 79
Überversicherung 66
Umzugsschaden 35
Unbezahlter Urlaub 72
Unfall als Arbeitsloser 74, 75
Unfall bei Erwerbsunterbruch 75
Unfall im Ausland 71, 72
Unfall nach Frühpensionierung 76
Unfall nach Kündigung 75
Unfallprotokoll 55, 59
Unterversicherung 7, 16
Unwetterschäden 11, 36
UVG-Ersatzkasse 70, 73

V

Velounfall 24
Velovignette 24
Verkehrsunfall im Ausland 62
Verkehrsunfall mit Ausländer 55
Verkehrswert 9
Versicherungsbetrug 64, 80
Versicherungssumme 7, 9, 11, 16, 18, 44
Vertragssanierung 8
Vollkasko-Versicherung 55, 60, 61, 62
Vorbehalt 43

Vorläufige Deckung 78

Vorsorge 37 ff

Vorsorgeguthaben 47, 48, 49, 50, 52

Vorsorgepolice 48

Vorunfallwert des Fahrzeugs 54

W

Wagnis 68

Wasserleitungsbruch 17

Wertsachenversicherung 7, 18, 19, 27

Wiederbeschaffungswert oder -preis 11, 18, 35

Wiederinstandstellung Wohnung 22

Wohneigentumsförderung 50

Wohnungsauszug 22

Z

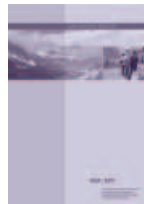
Zeitwert 9, 35

Zusatzversicherung 14, 20, 30, 68, 71

Weitere Publikationen des SVV



Die berufliche Vorsorge
im Überblick



Jahresbericht



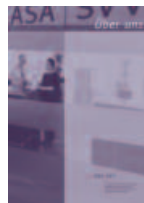
ABC der
Privatversicherungen



Positionen
der Versicherungswirtschaft



Freizeitsicherheit in der
Schweiz



Porträt «Über uns»

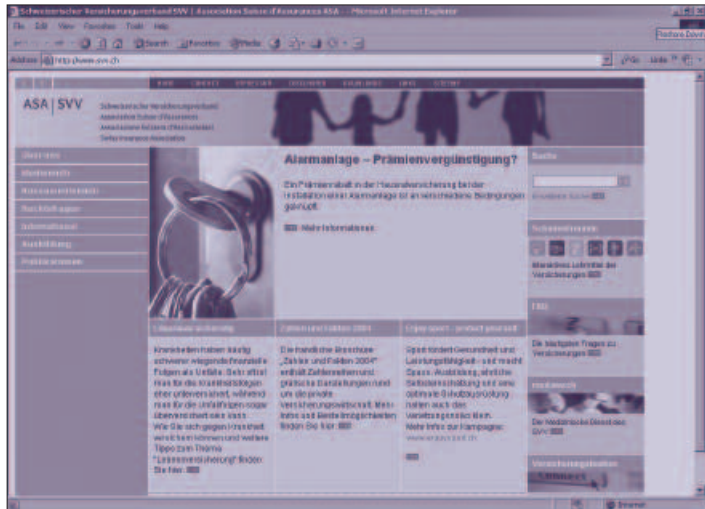


Zahlen und Fakten

Bestellen Sie diese Publikationen
gratis unter info@svv.ch
Falls Sie an weiteren Informationen
interessiert sind, abonnieren
Sie bitte unseren Newsletter unter
www.svv.ch/newsletter

Elektronisch sind wir jederzeit erreichbar

Die Website des SVV www.svv.ch bietet ein umfangreiches und aktuelles Angebot an versicherungsrelevanten Informationen in deutscher, französischer und englischer Sprache. Zu den Zielgruppen gehören Privatpersonen, aber auch Medienleute und Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen. Neben allgemeinen Versicherungsthemen und Publikationen sind auf www.svv.ch auch Stellungnahmen des SVV zu neuen Gesetzesvorlagen, Mediencommuniqués, Referate oder Informationen zum Engagement des SVV bei Präventionsmassnahmen zu finden.



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Geschäftsstelle

Schweizerischer
Versicherungsverband (SVV)
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 208 28 28
Telefax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Centre opérationnel

Association Suisse
d'Assurances (ASA)
C.F. Meyer-Strasse 14
Case Postale 4288
CH-8022 Zurich
Téléphone +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch